

Möller Areal

Wedel

Vorstellung Planungsausschuss

27. Juni 2023

Bauherrschaft

InaTec Wedel GmbH

Walter und Anna Inäbnit

Eigentümer, Geschäftsleiter

Sonja Straumann

Mitglied der Geschäftsleitung

Finanzen und Administration

Gunnar Wenker

Mitglied der Geschäftsleitung

Vertretung vor Ort

Projektentwicklung

Polar architectes GmbH

Annina Pereira

Architektin MSc ETH

Romain Lovey

Architekt MSc ETH

1. Geschichte
2. Areal
3. Konzept

1. Geschichte

Möller Areal Wedel

Geschichte - Optische Werke Wedel



1864
J.D. Möller gründet seine optische Werkstatt, als erster registrierter Betrieb in Wedel

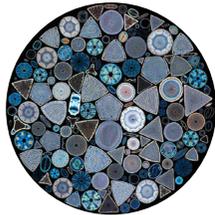


1908
Hugo Möller übernimmt die Werkstatt seines Vaters. Er entwickelt sich zu einem visionären Unternehmer, dem es gelingt, die Firma JDM innerhalb weniger Jahre zu einer der führenden Firmen auf dem Gebiet der Präzisionsoptik zu machen.



1989
 Verkauf der Optischen Werke Wedel an die Schweizer Firmengruppe Haag-Streit unter der Leitung von **Walter Inäbniit**

1880
 J.D. Möller erreicht Weltruf mit seinen Salonpräparaten



2017/2018
 Verkauf der Haag-Streit Gruppe. Gründung der InaTec Wedel GmbH zur Verwaltung und Umstrukturierung des Areals



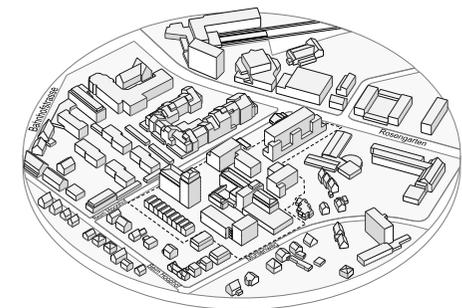
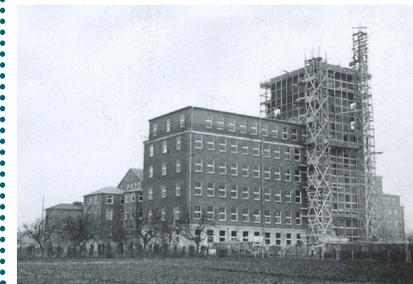
1871
 Das Werk wird an den Rosengarten verlegt

1910
 Bau des neuen viergeschossigen Werkstattgebäude (Gebäude 1)



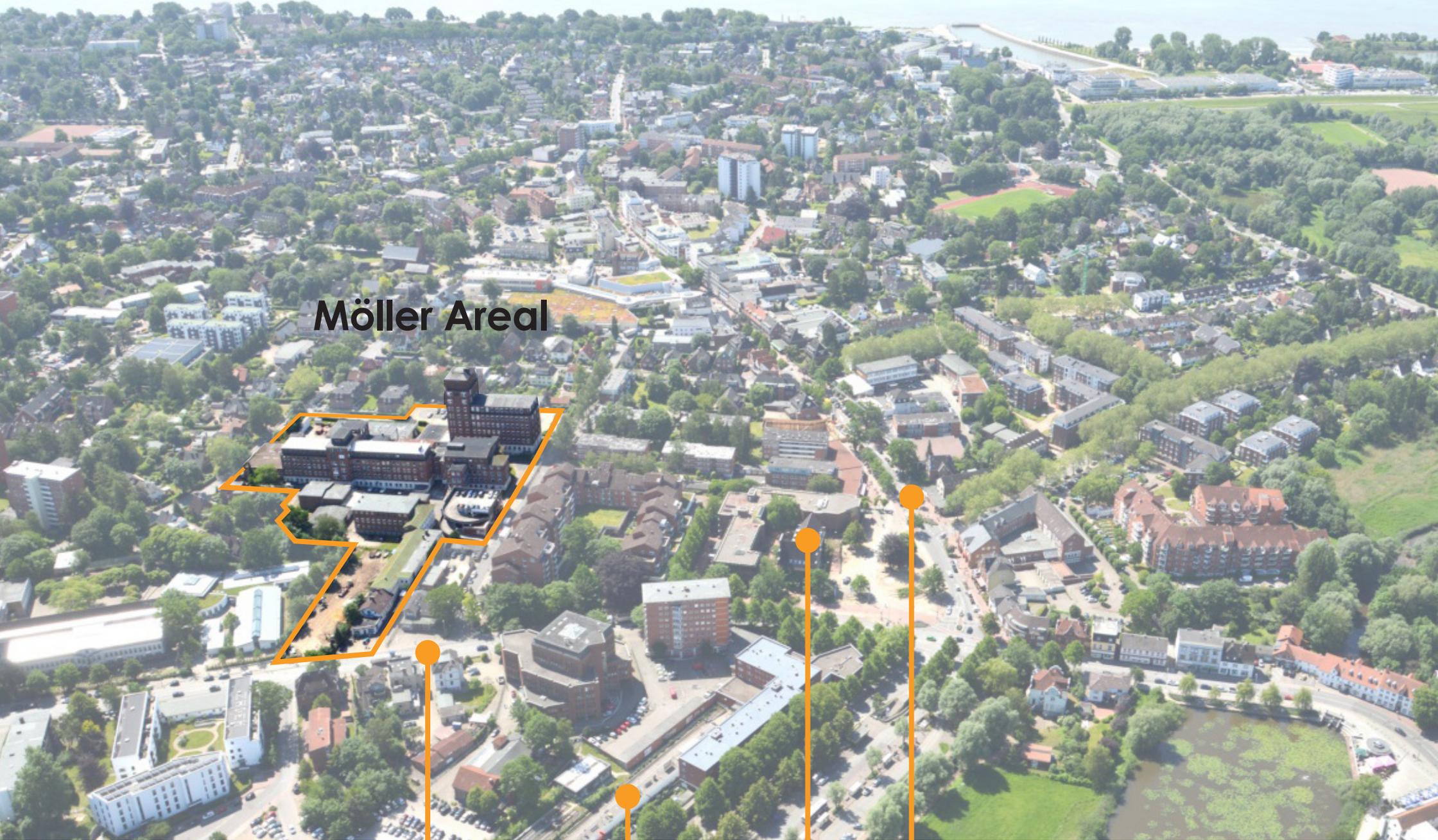
1935/37
 Ausbau der Werksanlage (Gebäude 3/4)

1941
 Errichtung des Gebäudes 5 mit seinem Wasserturm



2020 -
 Projektierung für die zukünftige Umnutzung des Möller Areals

2. Möller Areal



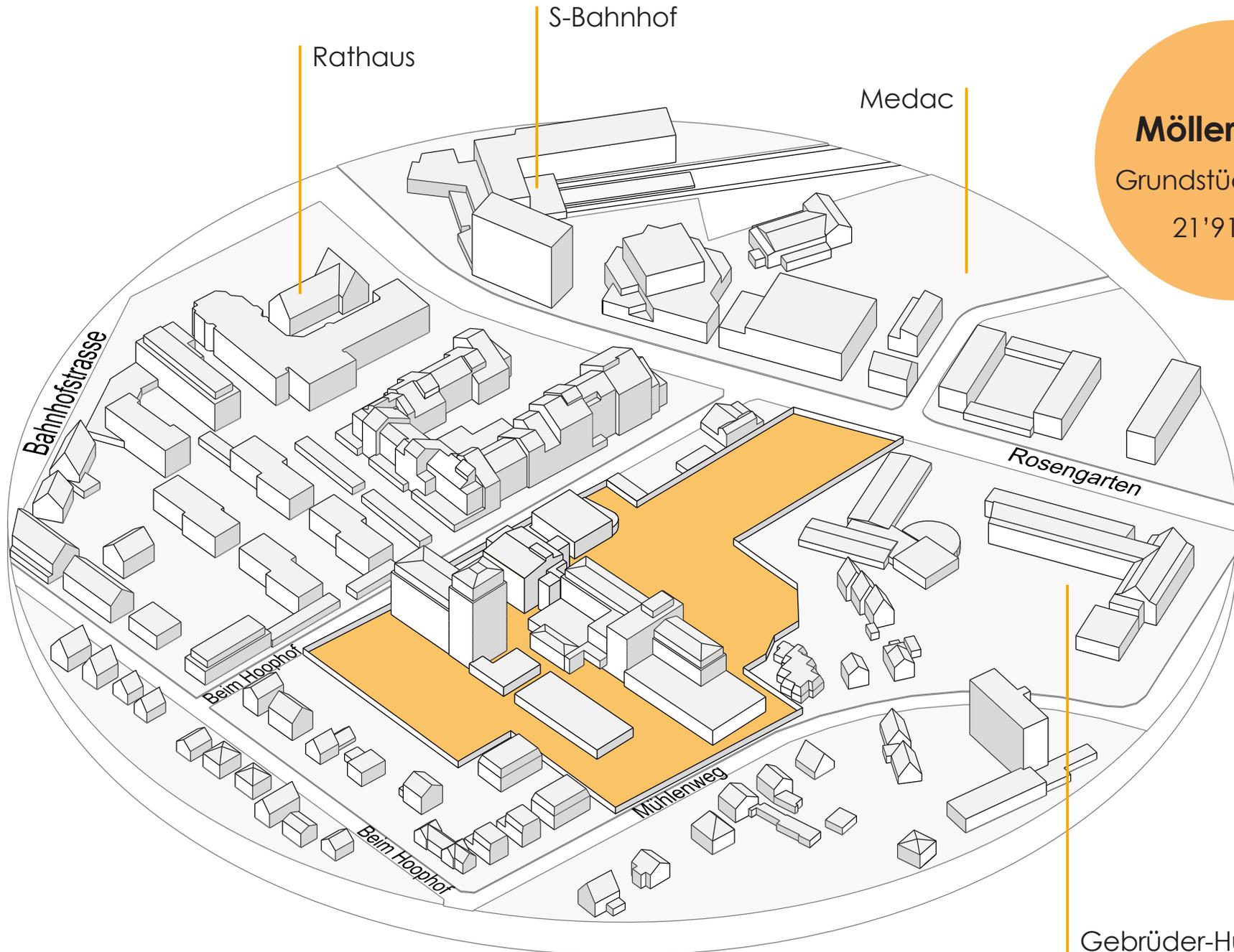
Möller Areal

Rosengarten

S-Bahnhof

Rathaus

Bahnhofstrasse



Möller Areal
Grundstücksgröße:
21'917 m²

Gebrüder-Humboldt-Schule





Bebauungsplan Nr. 28 «Gesamtschule»
1.Änderung «Teilbereich Nordwest», 2008

Bebauungsplan Nr. 28 «Gesamtschule», 1986

3. Konzept

1. Öffnen

Das Möller Areal soll zu einem Teil der Stadt Wedel werden

2. Erhalten

Die Seele des Ortes soll erhalten bleiben

3. Ergänzen

Neue Wohn- und Arbeitsflächen sollen entstehen

4. Beleben

Soziale und kulturelle Aktivitäten beleben den Ort

Möller Areal Wedel



Gebäude 1

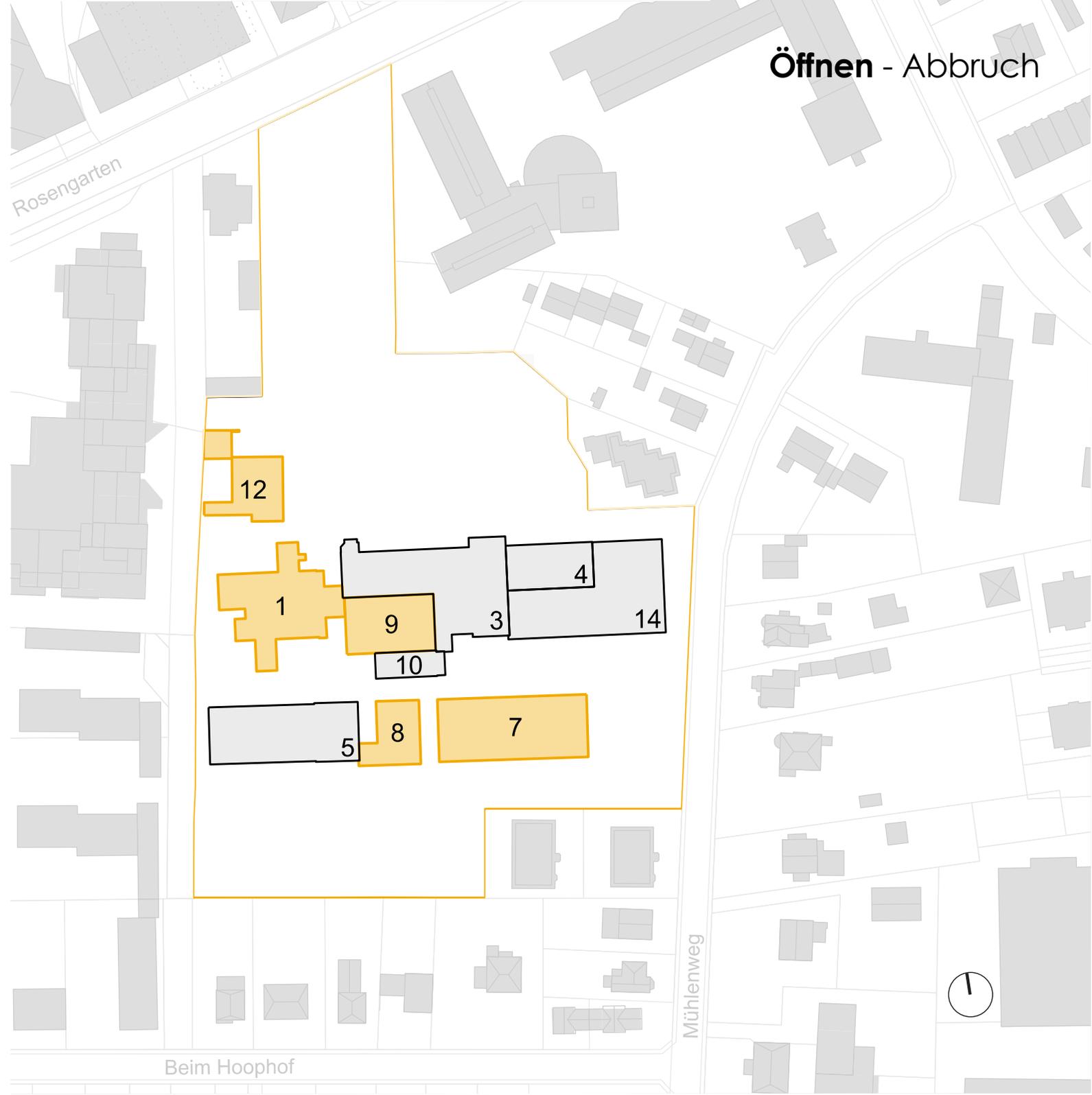


Gebäude 7 und 8



Gebäude 12

Öffnen - Abbruch



Möller Areal Wedel



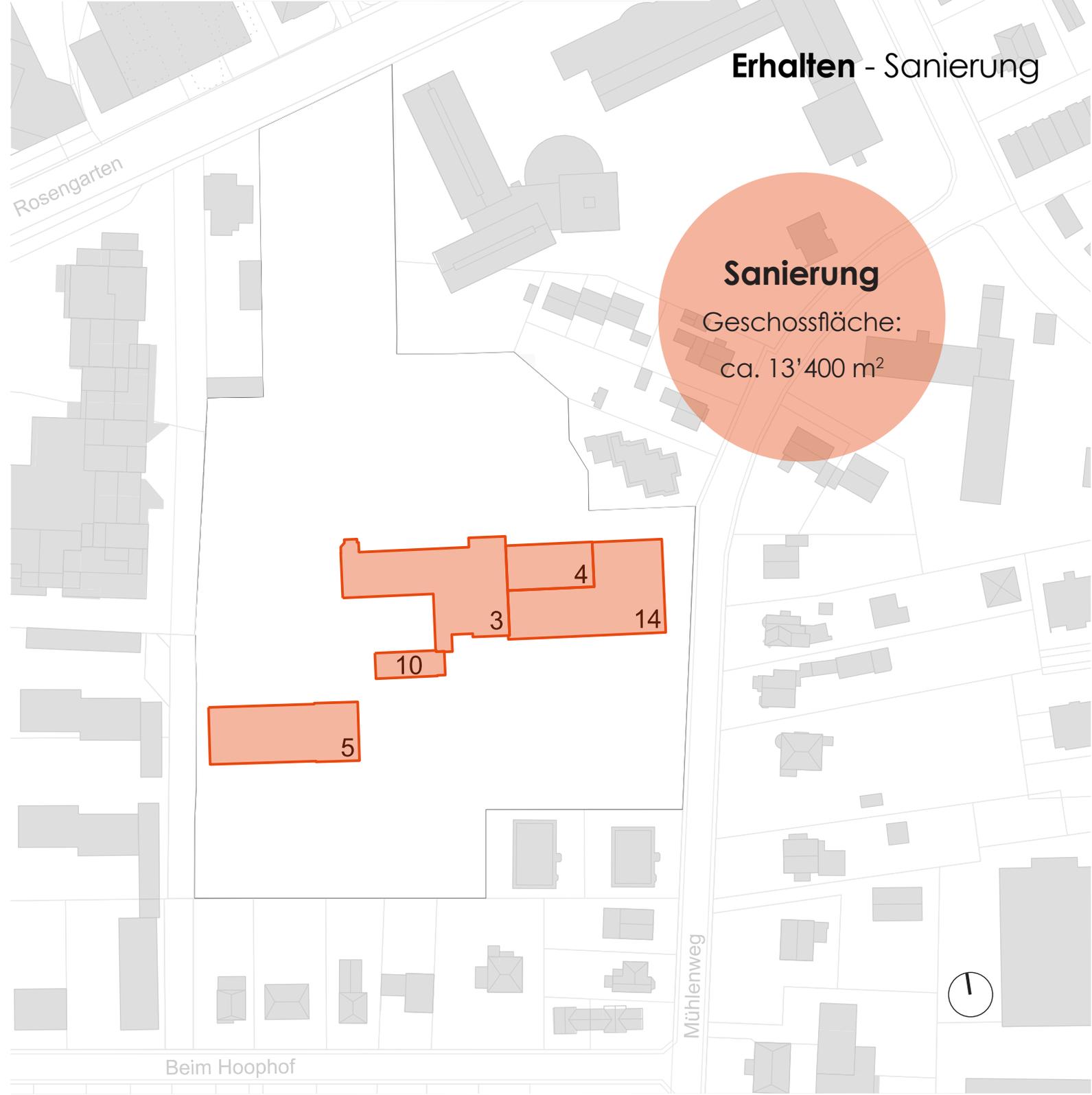
Gebäude 5



Gebäude 3/4 und 14



Gebäude 10



Erhalten - Sanierung

Sanierung
Geschossfläche:
ca. 13'400 m²

Beim Hoophof

Mühlenweg

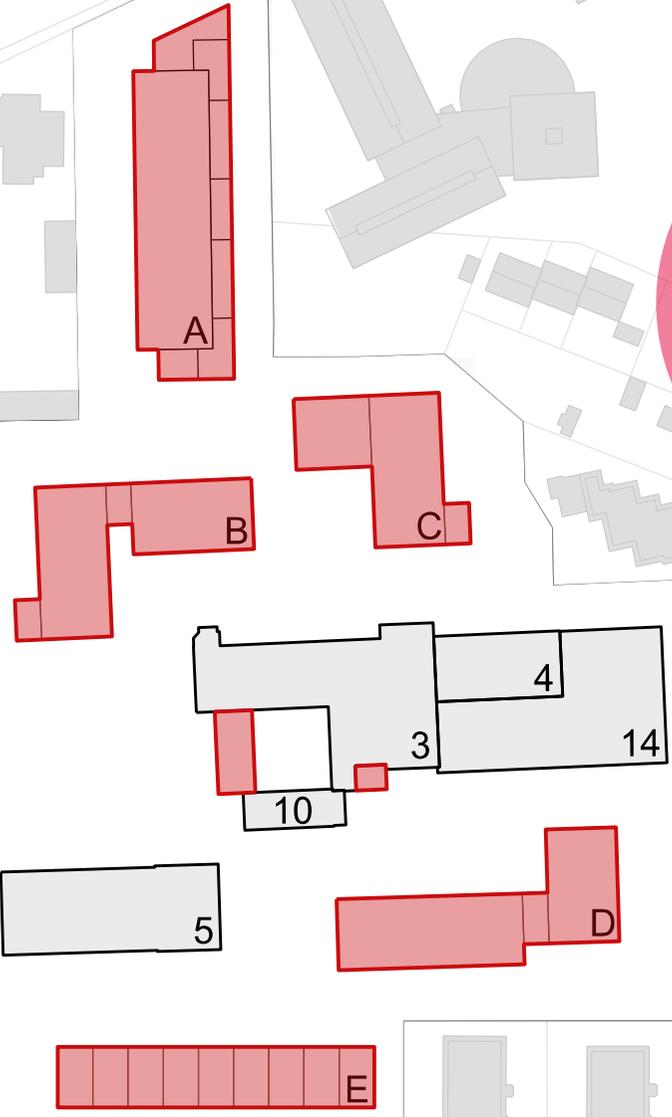
Möller Areal Wedel

Ergänzen - Neubauten

Rosengarten

Neubauten
Geschossfläche:
ca. 21'600 m²

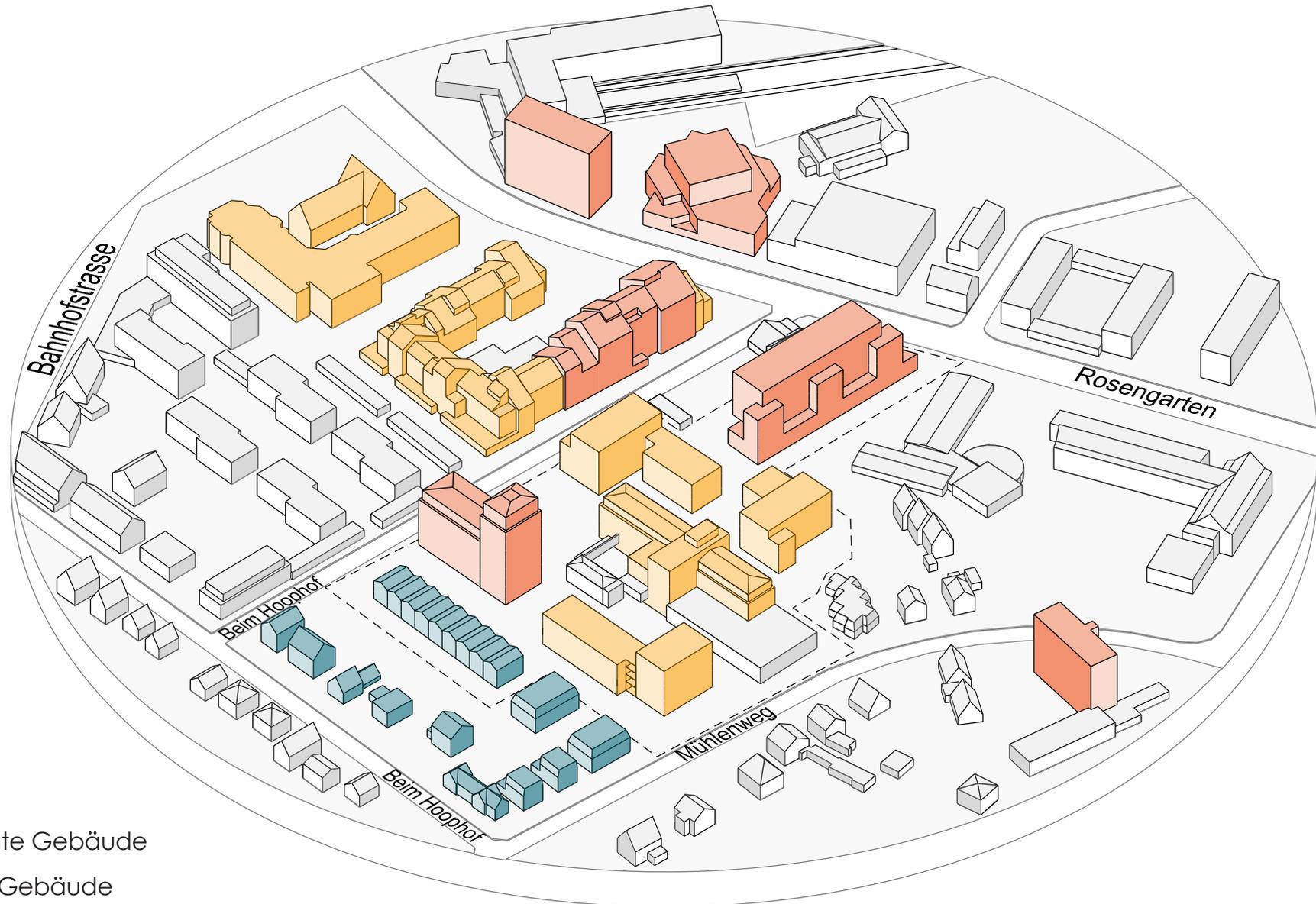
TOTAL
GF: ca. 35'000 m²
GRZ: 0.3
GFZ: 1.6



Beim Hoophof

Mühlenweg





- Markante Gebäude
- Grosse Gebäude
- Kleine Wohnhäuser



Möller Areal Wedel

Beleben - Aktivierung des Erdgeschosses

Rosengarten Allee

Belebte Verbindungsachse
zwischen dem Rosengarten und
dem Möller Areal

Sport- und Spielplatz

Nachbarschaftliche
Begegnungszone

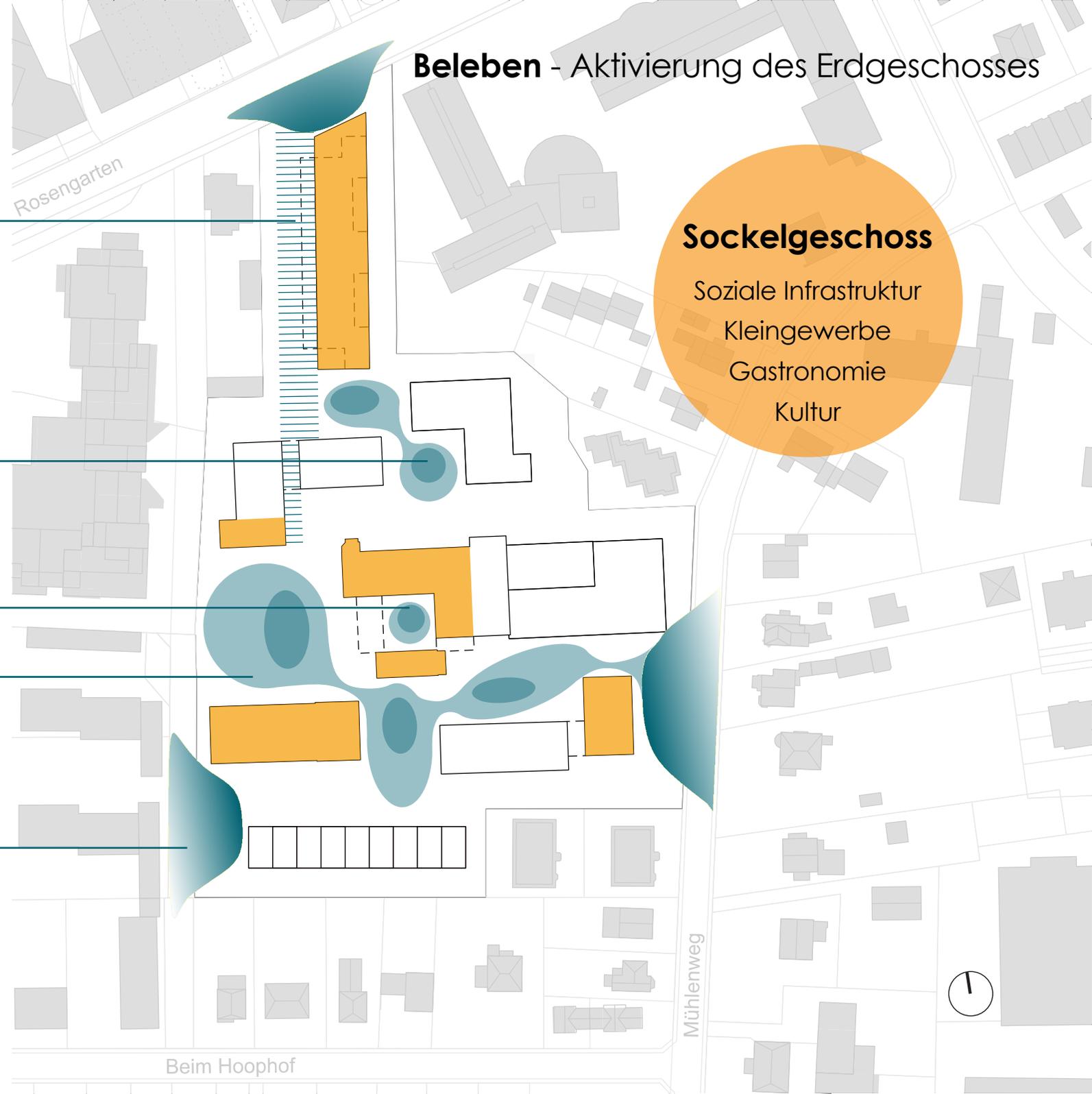
Kulturhof

Quartiersplatz

Ort der Begegnung,
Freiraum für Events

Verbindungszone

Öffnung zur Nachbarschaft



Sockelgeschoss

Soziale Infrastruktur
Kleingewerbe
Gastronomie
Kultur

Möller Areal Wedel

Beleben - Grünflächen

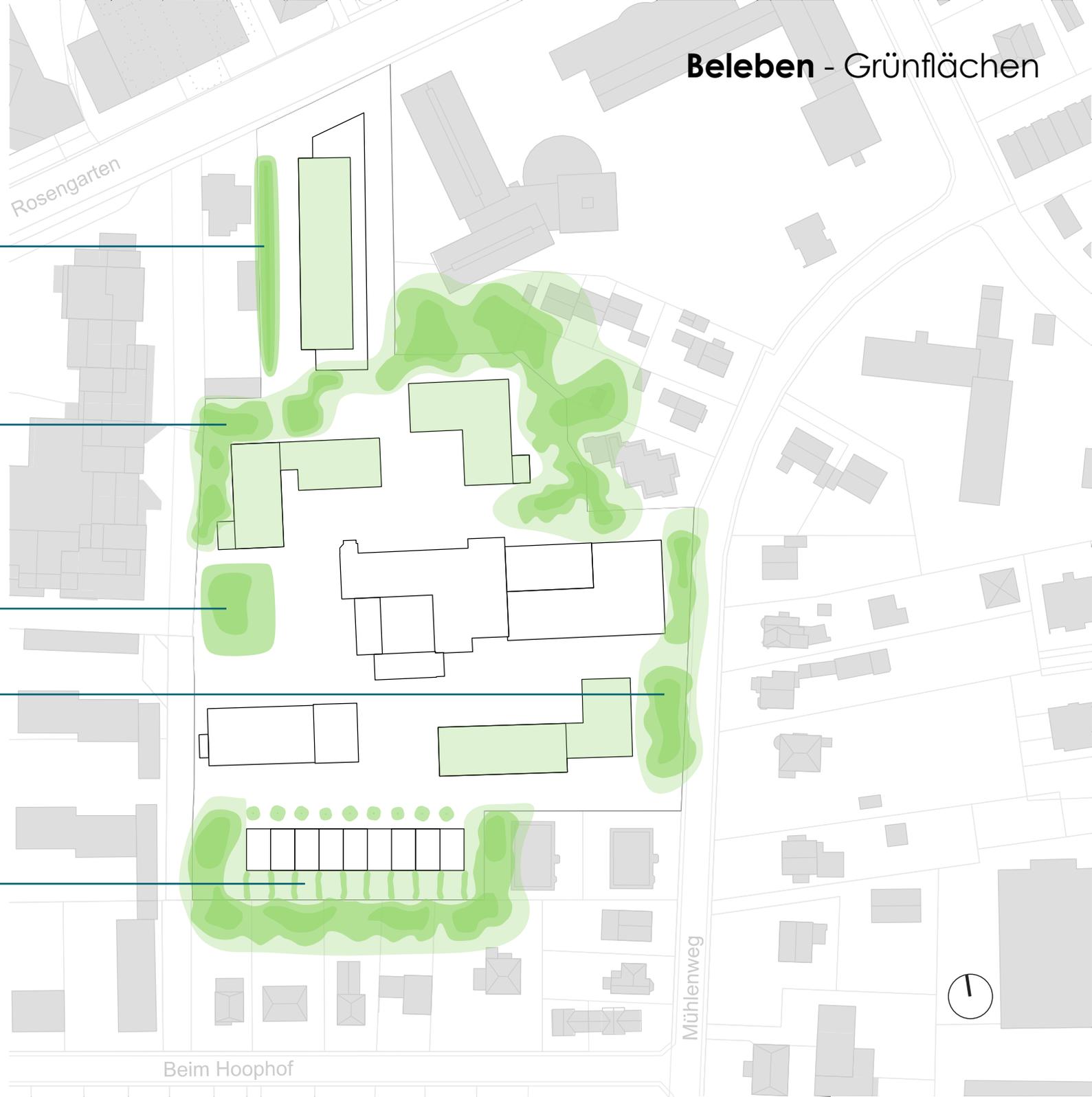
Allee

Baumgruppen

Baumdach

Pufferzone

Gärten



Möller Areal Wedel

Lageplan mit Dachaufsicht



Rosengarten

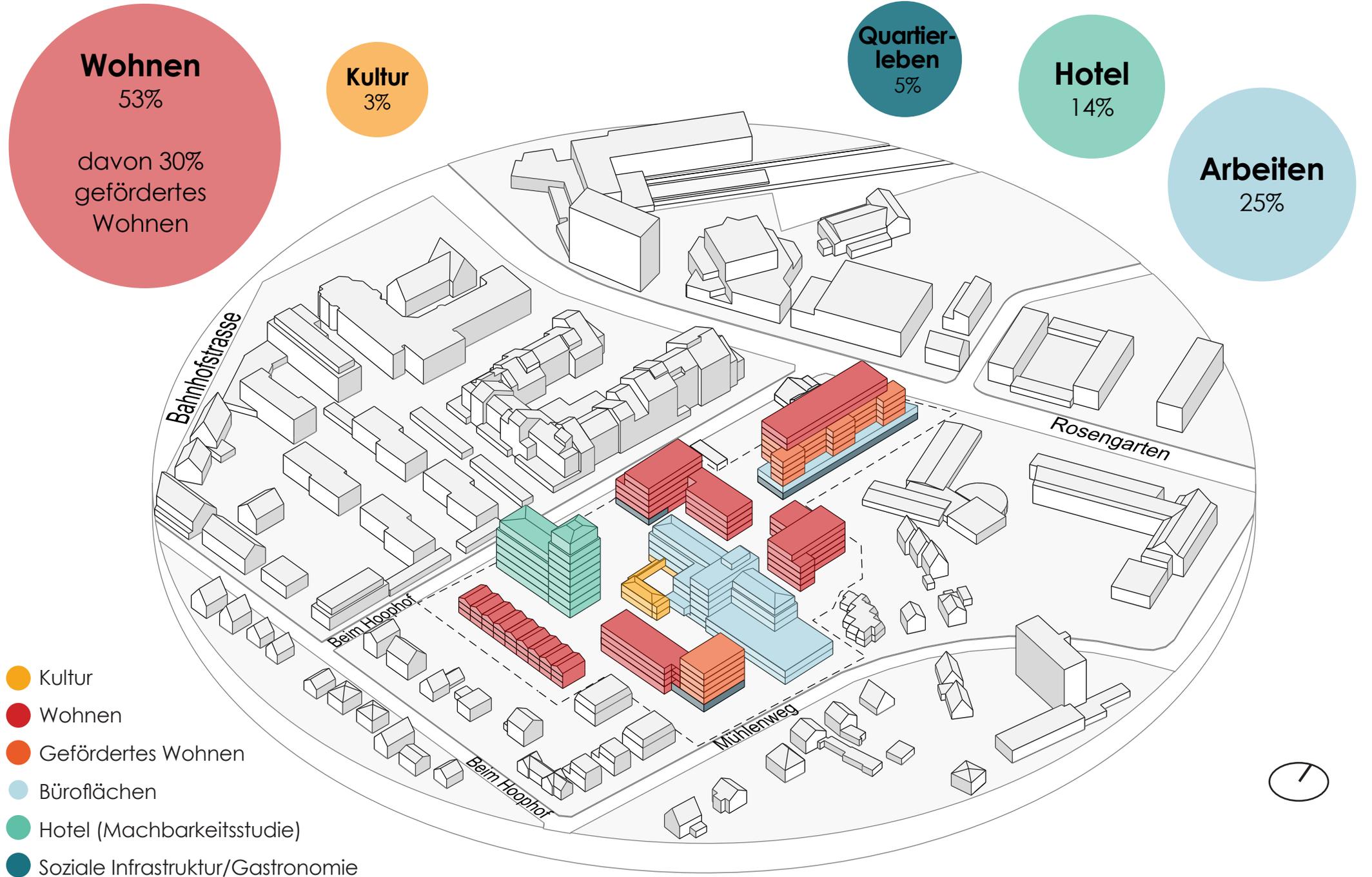
Mühlentweg

Beim Hoophof



Möller Areal Wedel

Raumprogramm



Rosengarten

Wohnen
ca.
200 Wohnungen

Arbeiten
ca.
8'700 m²



Beim Hoophof

Mühlenweg



Möller Areal Wedel

Verkehr - Parking - Wegebeziehungen

Tiefgarage 1

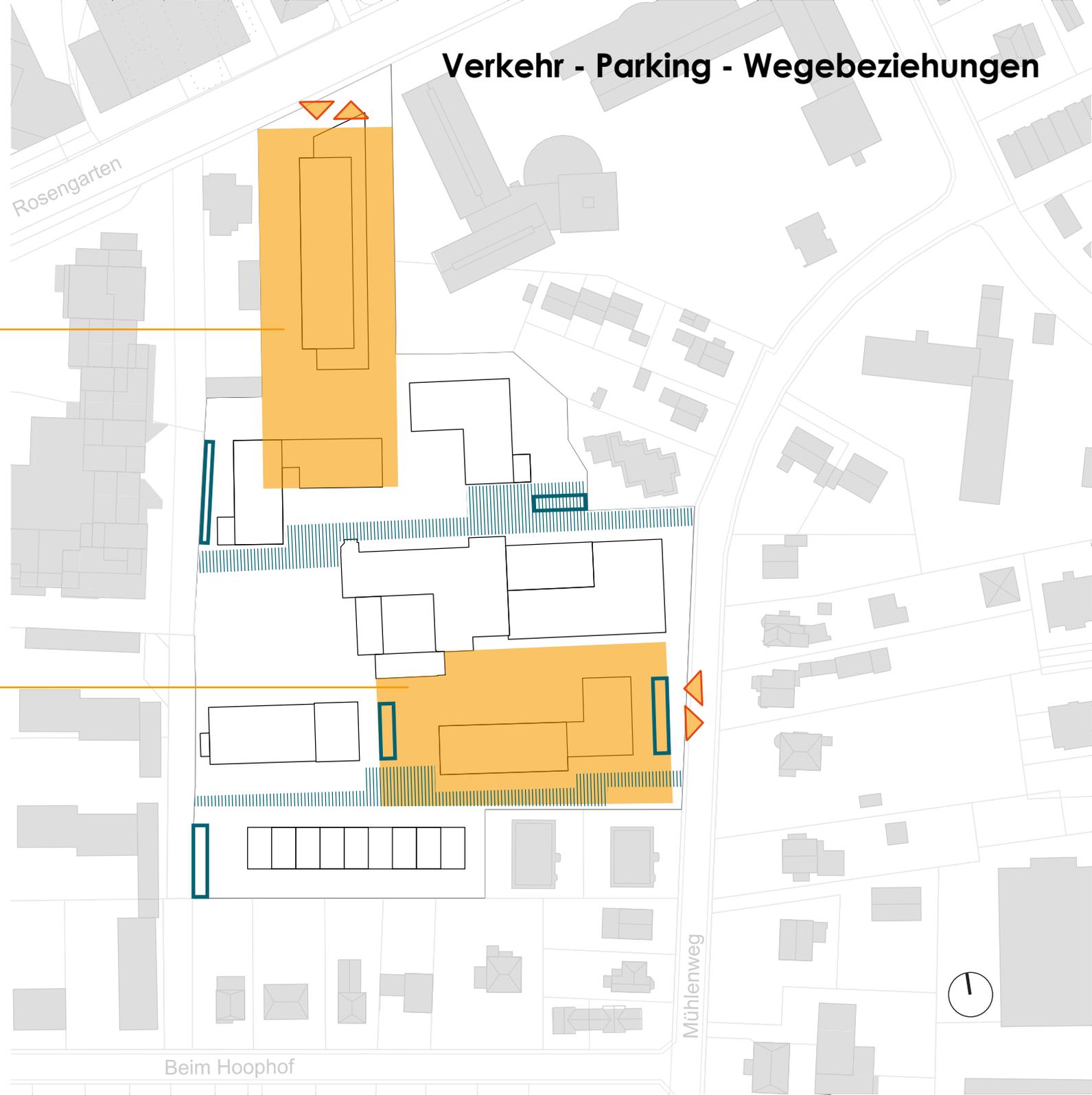
Zugang Rosengarten
ca. 200 Stellplätze

Tiefgarage 2

Zugang Mühlenweg
ca. 220 Stellplätze

 **Besucherparkplätze**
ca. 40 Stellplätze

 **Verkehrsberuhigte Zone**



Was ist ein nachhaltiges Quartier?



Ein modernes Quartier, welches zum Ziel hat, den Verbrauch der nicht erneuerbaren Energien zu reduzieren und **seinen ökologischen Fussabdruck zu minimieren**.

- Erneuerbare Energien
- Regenwassernutzung
- Kombination von Gründächern mit PV-Modulen
- Ressourcenschonende Baumaterialien
- Entsiegelung

Ein gut in das umgebende Stadtgefüge **integriertes Quartier**, welches an das Netz der **sanften Mobilität und des öffentlichen Verkehrs** der Stadt angeschlossen ist.

- Autofreier öffentlicher Raum
- Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer
- Car Sharing
- E-Mobilität

Ein Quartier, welches die **wirtschaftliche Entwicklung** seiner Region fördert.

- Wohnen und Arbeiten
- Kleingewerbe
- Urban Gardening
- Hotel

Ein Quartier, welches die **soziale Durchmischung**, wie auch die der verschiedenen Generationen fördert.

- Soziale Infrastrukturen (Kita, Quartierzentrum, Bildungseinrichtungen)
- Generationenwohnen

Kennzahlen

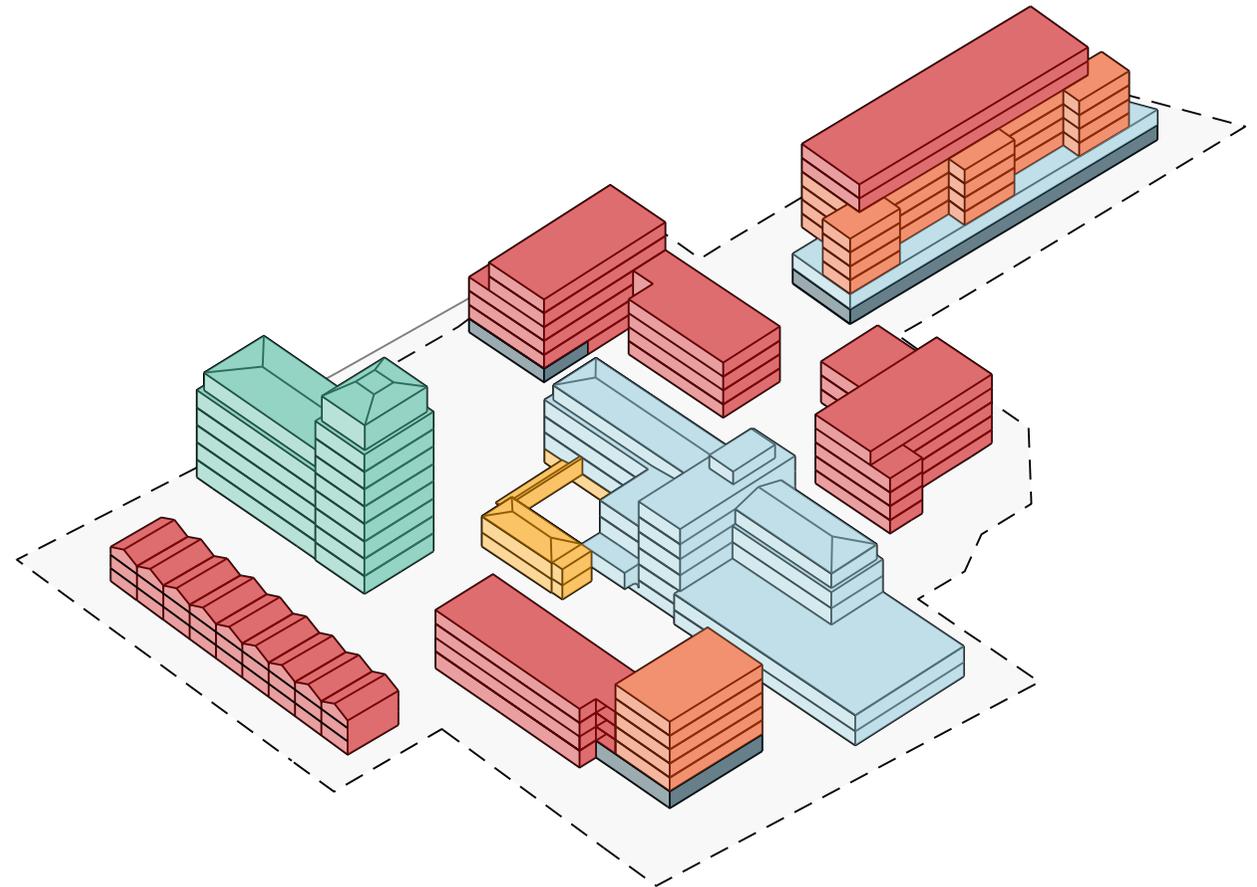
Grundstück	21'917 m ²
BGF	~ 35'000 m ²
GRZ	0.32
GFZ	1.6

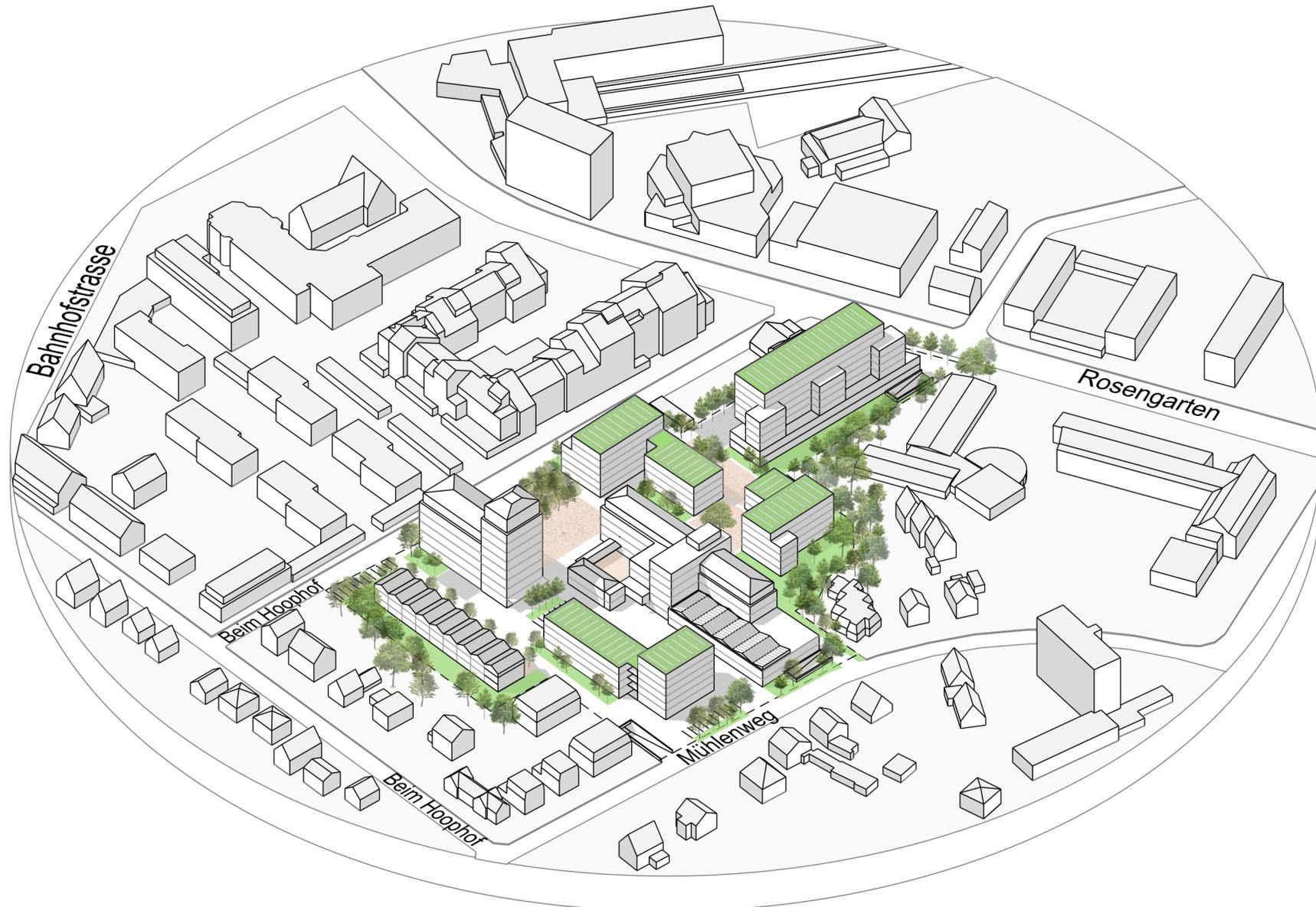
Verteilung der Nutzung

BGF Wohnen	~ 18'700 m ²
BGF Arbeiten	~ 8'700 m ²
BGF Rest	~ 7'700 m ²

Stellplätze

Stellplätze PKW	~ 420
Stellplätze Velo	~ 400









Naturverträglicher Ausbau der Solarenergiegewinnung

Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen
im Außenbereich der Stadt Wedel

Anlass

- Erreichen der Ausbauziele „Erneuerbare Energien“
- Begegnen der Klimakrise und der Biodiversitätskrise

Grundlagen und Rahmenbedingungen

- Rechtliche Vorgaben
- Planerische Vorgaben

Festlegung des Untersuchungsraumes

- Landfläche des Außenbereichs der Stadt Wedel (rd. 1.700 ha)
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden Hetlingen, Holm, Appen und dem Bezirk Altona sowie mit dem Kreis Pinneberg, der Landesplanung und der IB.SH

Ermittlung der Such- bzw. Eignungsräume

Schritt 1: Ermittlung der Suchräume

Schritt 2: Ermittlung der potentiellen Eignungsräume

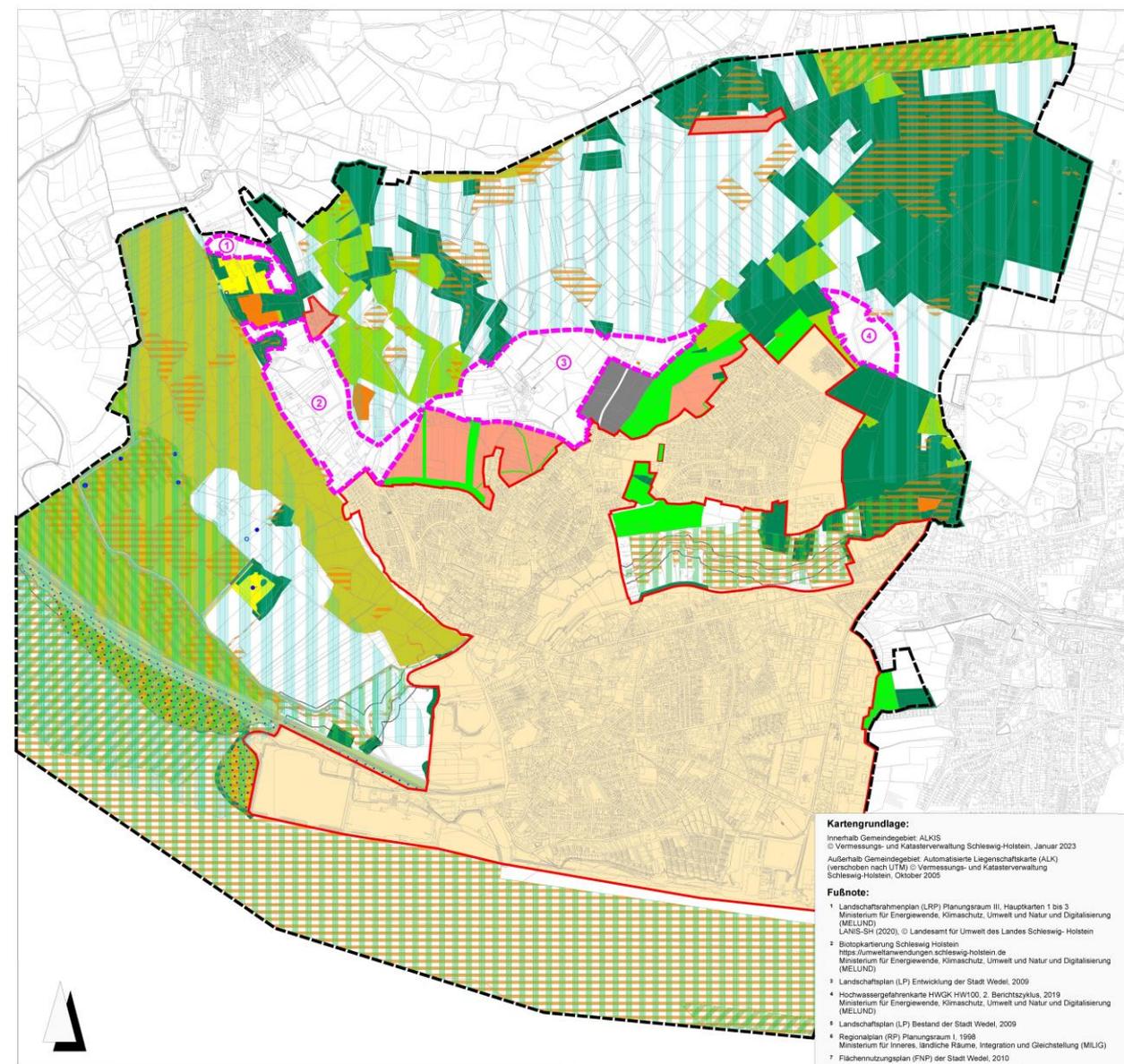
Schritt 3: Ermittlung und Priorisierung der Eignungsräume

Schritt 1

Ermittlung der Suchräume

Ausschlussflächen werden vom Flächenpotential abgezogen:

- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung
 - z.B. Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundsystem, Wald, etc.
- Ausschlussflächen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 2021
 - Regionaler Grünzug
- Ausschlussflächen gemäß Kriterien der Stadt Wedel
 - Flächennutzungsplan: Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen
 - Landschaftsplan: Flächen für Neuwaldbildung



- ### Zeichenerklärung
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein 1
 - Naturschutzgebiete 1
 - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt 1
 - Gesetzlich geschützte Biotope aus Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2
 - Lineare Strukturen (Kriech-, Feldhecke, Baumreihe, Allee) sind aufgrund schlechter Lesbarkeit im genutzten Maßstab nicht dargestellt.
 - Natura 2000 Gebiete 1
 - Gewässerschutzstreifen 3
 - Überschwemmungsgebiet 4
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen
- Landesschutzdeich-flächen 4
 - Sommerdeich 4
- Wasserschutzgebiete (Schutzzone) 1 & Brunnen (im Außer-Betrieb/Notversorgungsbrunnen)
- Wasserschutzgebiete (Schutzzone) 1 & Brunnen (im Außer-Betrieb/Notversorgungsbrunnen)
 - Waldflächen 3 inkl. 30 m Schutzabstand
- Ausschlussgebiete gemäß Landesentwicklungsplan 2021**
- Regionaler Grünzug 4
- Ausschlussflächen gemäß Kriterien der Stadt Wedel**
- Wohnbauflächen 7
 - Gewerbliche Bauflächen 7
 - Sonderbauflächen 7
 - Fläche für Versorgungsanlagen 7
 - Grünfläche 7
 - Flächen für Neubildung 3
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des Stadtgebiets
 - Abgrenzung Innenbereich
 - Suchräume für Solaranlagen
 - rd. 7 ha
 - rd. 51 ha
 - rd. 67 ha
 - rd. 15 ha

Kartengrundlage:
 Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Oktober 2009

Fußnote:

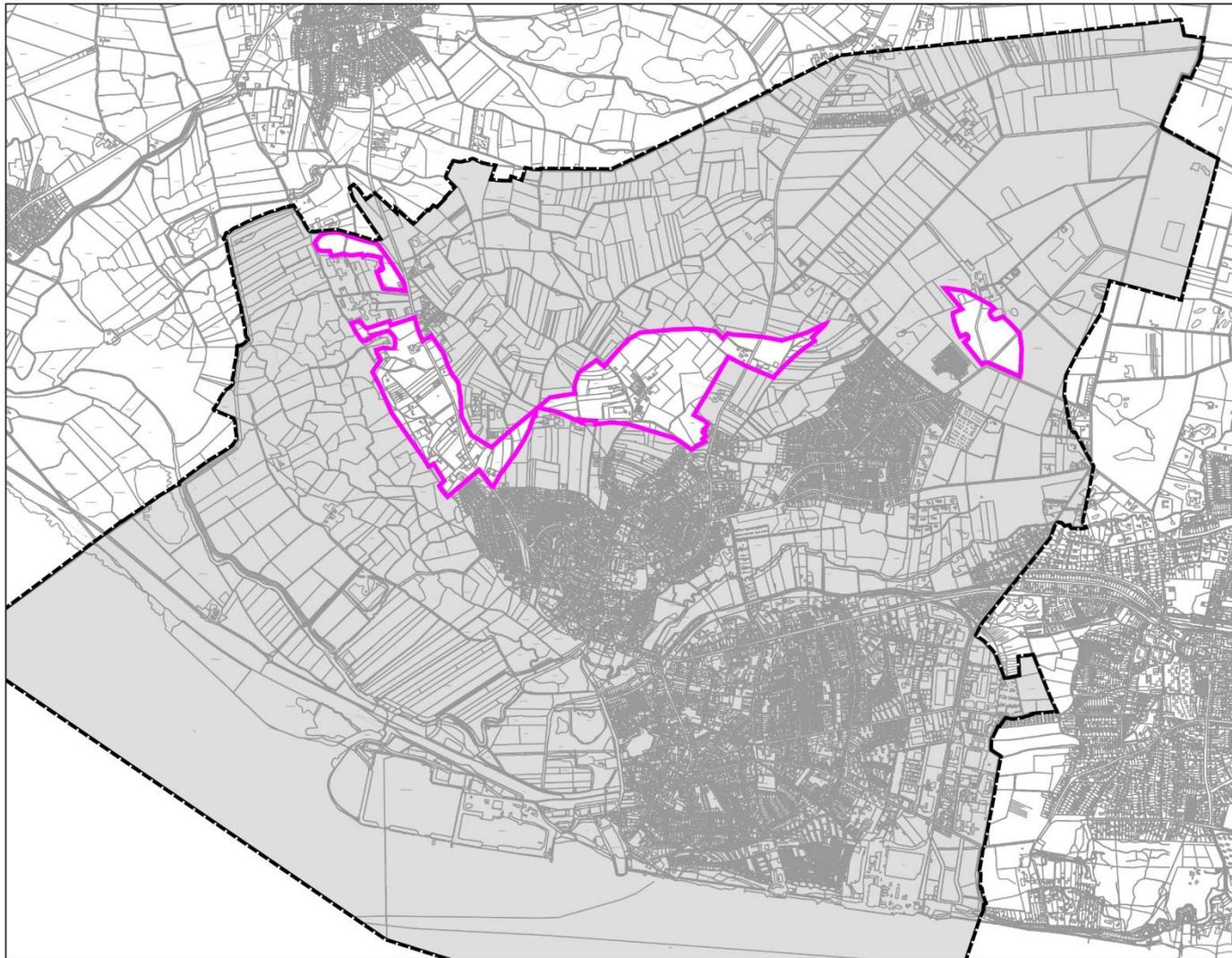
1. Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
 LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
2. Biotopkartierung Schleswig-Holstein
<https://umweltverwendungen.schleswig-holstein.de>
 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
3. Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
4. Hochwassergefahrenkarte HVGK HW100, 2. Berichtszyklus, 2019
 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
5. Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
6. Regionalplan (RP) Planungsraum 1, 1998
 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)
7. Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel, 2010

Zwischenstand

Index	Datum	Name

Ausbau der Solarenergiegewinnung im Außenbereich der Stadt Wedel

bearb.: G6	Plan 1: Suchräume	ohne Maßstab
gez.: AB	Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung	
	L:\Daten_PD_2-6\FachplanungSolar\Solarpotential_Lageplan\Plan1_Suchraume_Lageplan_27_06_2023.dwg	Juni 2023



Legende

-  Ausschlussflächen
-  Suchräume
-  Gemeindegebiet

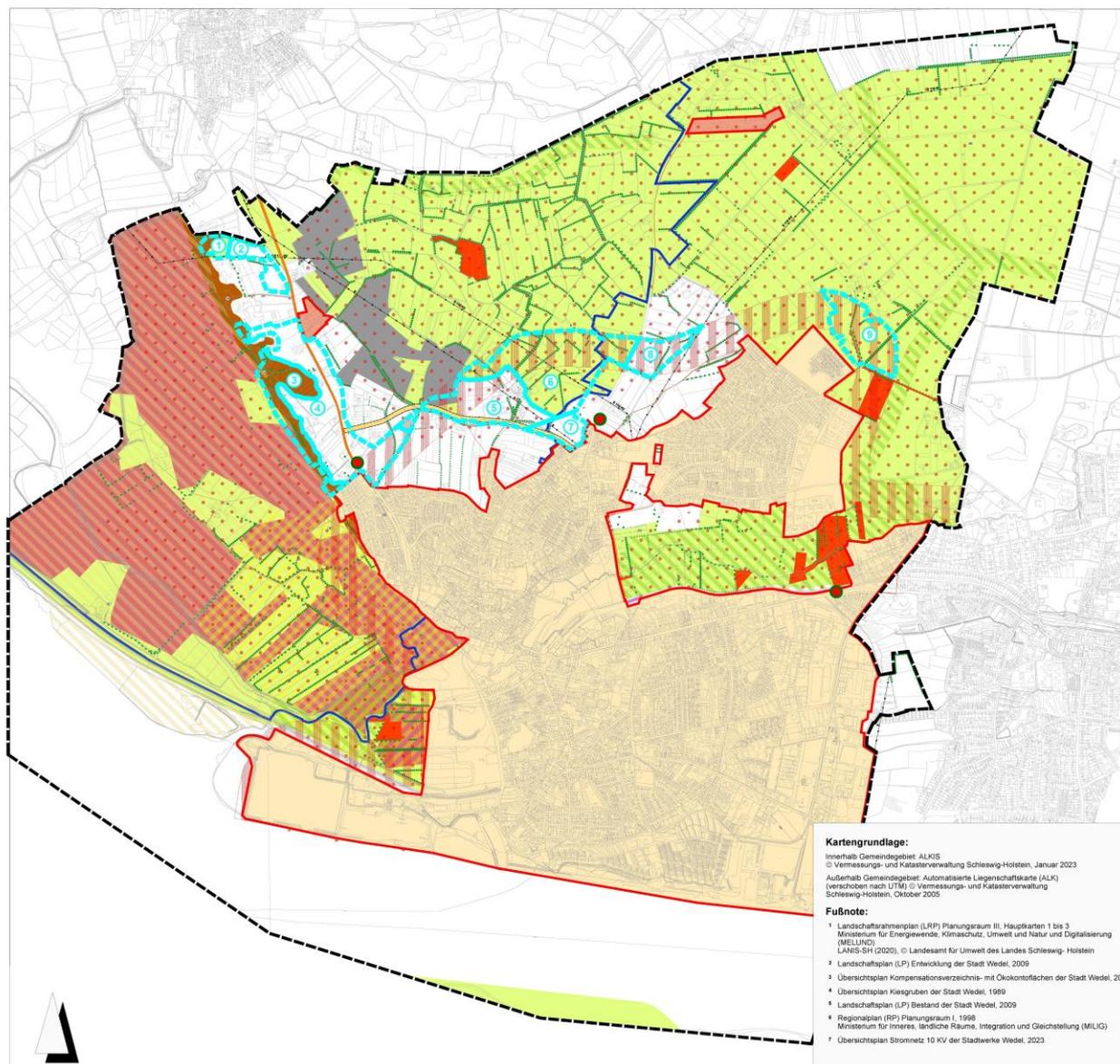
Zwischenstand

Schritt 2

Ermittlung der potentiellen Eignungsräume

Innerhalb der ermittelten Suchräume werden

- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis herausgestellt
- Vorbelastungen von Natur und Landschaft berücksichtigt



Zeichenerklärung

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Landschaftsschutzgebiete ¹
- Landerweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Bruggelände
 - Wiesenvogelbrutgebiet ¹
 - Bedeutungsvolles Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singhschwan sowie Zwergschwan ¹
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein ¹
- Naturdenkmal ²
- Kompensationsmaßnahmen ³
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen Geotop Gutachten Wiltramm ²
- Kiesabbau ⁴
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II ¹

Kulturerkmale und Schutzobjekte

- Baudenkmal ⁵
- archäologisches Denkmal ⁶

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung ¹
- Beet- und Gruppengebiet ¹
- Baum, Baumreihe ²
- Knick, gesetzlich geschützt ²

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Landesentwicklungsplan 2021

- Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume ¹

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Kriterien der Stadt Wedel

- Ortseingang

Vorbelastungen von Natur und Landschaft in der Stadt Wedel

- Bundesstrasse 431 ²
- S-Bahnstrecke ²
- Hochspannungsleitungen- oberirdische Versorgungsleitungen ²

Nachrichtliche Darstellung

- Stromnetz 10 KV ⁷
- geplante kommunale Verbindungsstrasse ²

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets
- Abgrenzung Innenbereich
- Potenitelle Eignungsräume für Solaranlagen

①	rd. 2 ha	④	rd. 36 ha	⑦	rd. 5 ha
②	rd. 5 ha	⑤	rd. 20 ha	⑧	rd. 7 ha
③	rd. 15 ha	⑥	rd. 35 ha	⑨	rd. 15 ha

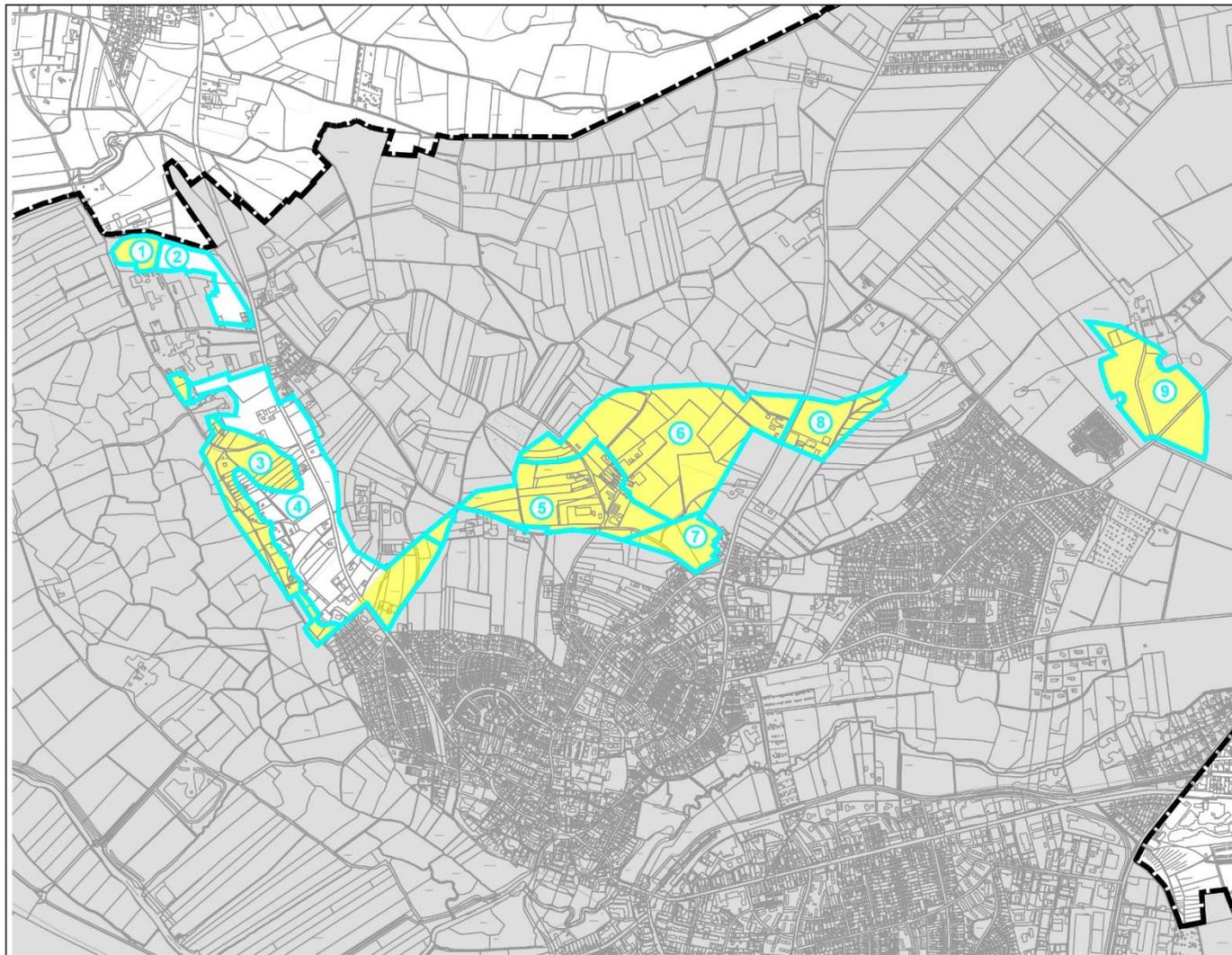
Kartengrundlage:
 Innerhalb Gemeindegebiet ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatische Liegenschaftskarte (ALK) (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Oktober 2005

Fußnote:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
- LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
- Übersichtsplan Kompensationsverzeichnis - mit Ökotothofflächen der Stadt Wedel, 2022
- Übersichtsplan Kiesgruben der Stadt Wedel, 1989
- Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
- Regionalplan (RP) Planungsraum I, 1998
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MLIG)
- Übersichtsplan Stromnetz 10 KV der Stadtwerke Wedel, 2023

Zwischenstand

Index	Datum	Name
Ausbau der Solarenergiegewinnung im Außenbereich der Stadt Wedel		
bearb.: G8	Plan 2: Potentielle Eignungsräume Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung	
gez.: AB	ohne Maßstab	
L:\Daten_F0_241\landschaftsplanung\Solar\Solarpotentiale_Lageplan_Plan2_Potenitelle_Eignungsräume_Lageplan_22_06_2023.dwg		Juni 2023



Legende

-  Ausschlussflächen
-  potenzielle Eignungsräume
-  Abwägung- und Prüferfordernis
-  Gemeindegebiet

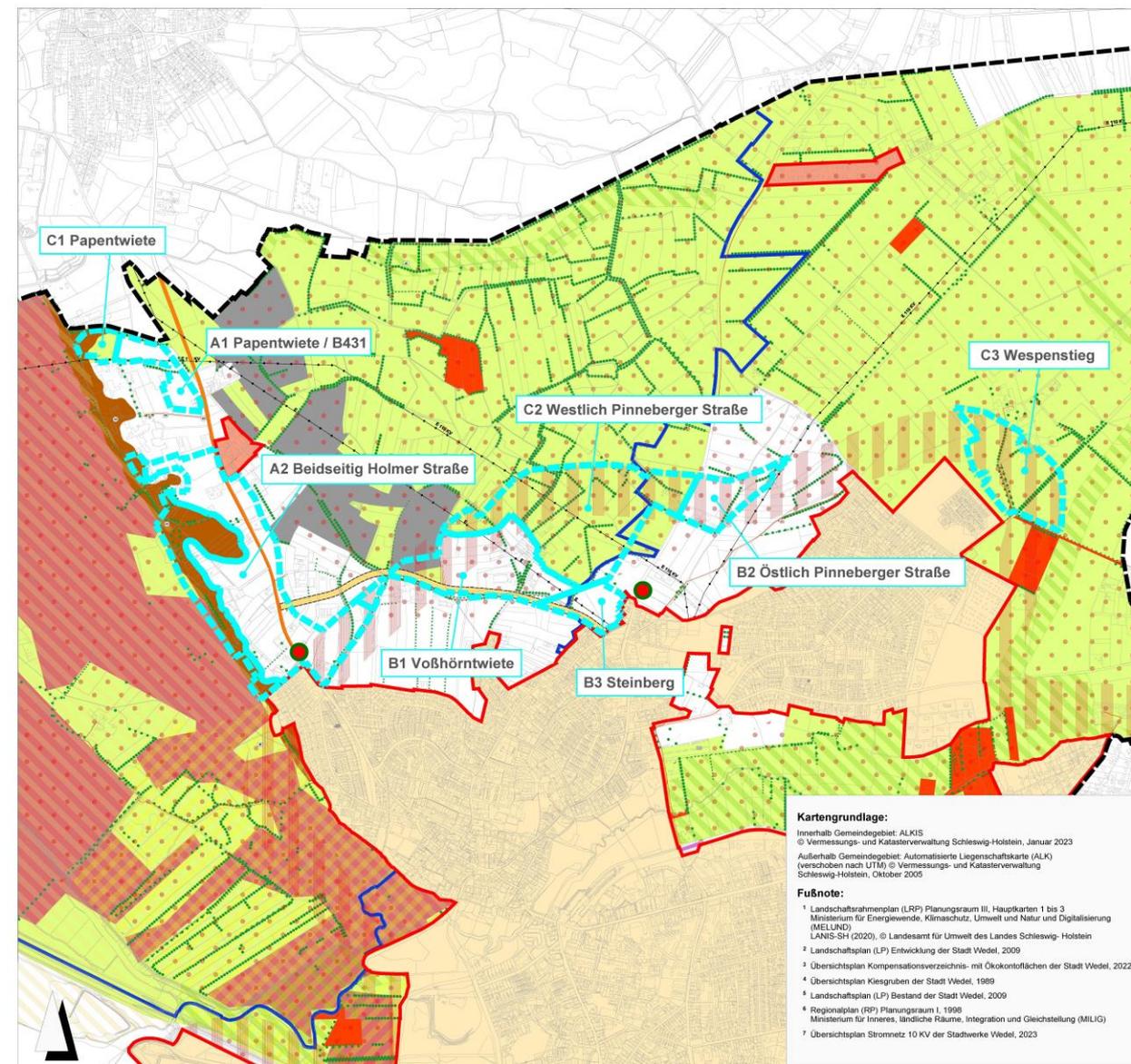
Zwischenstand

Schritt 3

Ermittlung und Priorisierung der Eignungsräume

- Geotop ist ungeeignet
- Priorität A:
 - Zwei Eignungsräume mit einer Gesamtfläche von rund 41 ha
- Priorität B:
 - Drei Eignungsräume mit einer Gesamtfläche von rund 32 ha
- Priorität C:
 - Drei Eignungsräume mit einer Gesamtfläche von rund 52 ha

Gesamtfläche von rund 125 ha > rund 4% der Stadtgebietsfläche



Zeichenerklärung

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Landschaftsschutzgebiete ¹
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete
- Wessenvogelbrutgebiet ¹
- Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singhschwan sowie Zwergschwan ¹
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein ¹
- Naturdenkmal ²
- Kompensationsmaßnahmen ³
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen Geotop Gutachten Wülfmann ²
- Kiesabbau ⁴
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II ¹

Kulturerkmale und Schutzzone

- Baudenkmal ⁵
- archäologisches Denkmal ⁵

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung ¹
- Beet- und Gruppengebiet ¹
- Baum-, Baumreihe ²
- Knick, gesetzlich geschützt ³

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Landesentwicklungsplan 2021

- Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume ⁶

Abwägungs-/ Prüferfordernis gemäß Kriterien der Stadt Wedel

- Ortschaftsring

Vorbelastungen von Natur und Landschaft in der Stadt Wedel

- Bundesstraße 431 ²
- S-Bahnstrecke ²
- Hochspannungseleitungen- oberirdische Versorgungsleitungen ²

Nachrichtliche Darstellung

- Stromnetz 10 KV ⁷
- geplante kommunale Verbindungsstraße ²

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets
- Abgrenzung Innenbereich
- Eignungsräume für Solaranlagen

Eignungsräume für Solar-Freiflächenanlagen in der Stadt Wedel		
Bearbeitung	Größe (ca.)	Priorität
Papentwiete/ B 431	5 ha	A1
Beidseitig Holmer Straße	36 ha	A2
Voßhörntwiete	20 ha	B1
Östlich der Pinneberger Straße	7 ha	B2
Steinberg	5 ha	B3
Papentwiete	2 ha	C1
Westlich der Pinneberger Straße	35 ha	C2
Wespentieg	15 ha	C3
gesamt	125 ha	

Kartengrundlage:
 Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Oktober 2005

Fußnote:

- ¹ Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Digitalisierung (MELAND)
- ² Landschaftsplan (LP) Entwicklung der Stadt Wedel, 2009
- ³ Übersichtsplan Kompensationsverzeichnis- mit Ökotoptflächen der Stadt Wedel, 2022
- ⁴ Übersichtsplan Kiesgruben der Stadt Wedel, 1989
- ⁵ Landschaftsplan (LP) Bestand der Stadt Wedel, 2009
- ⁶ Regionalplan (RP) Planungsraum I, 1998 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MLIG)
- ⁷ Übersichtsplan Stromnetz 10 KV der Stadtwerke Wedel, 2023

Zwischenstand

Ausbau der Solarenergiegewinnung im Außenbereich der Stadt Wedel

Index	Datum	Name

bearb.: GO

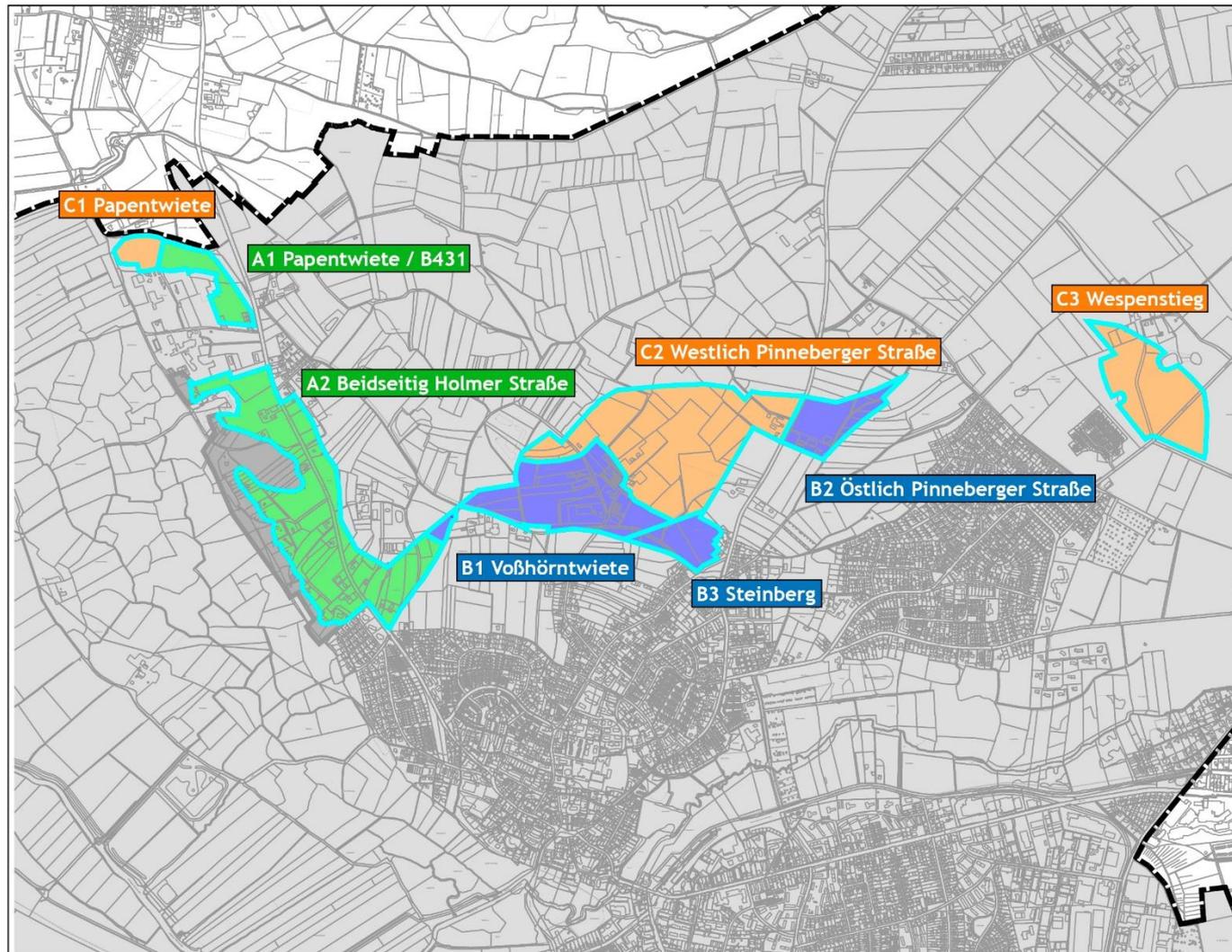
gez.: AB

Plan 3: Eignungsraum
Stadt Wedel/ Stadt- und Landschaftsplanung

L:\Daten_FO_2\616\Broschüre\Planung\Solar\Solarpotential_Lageplan_Plan3_Eignungsraum_Lageplan_22_06_2023.dwg

ohne Maßstab

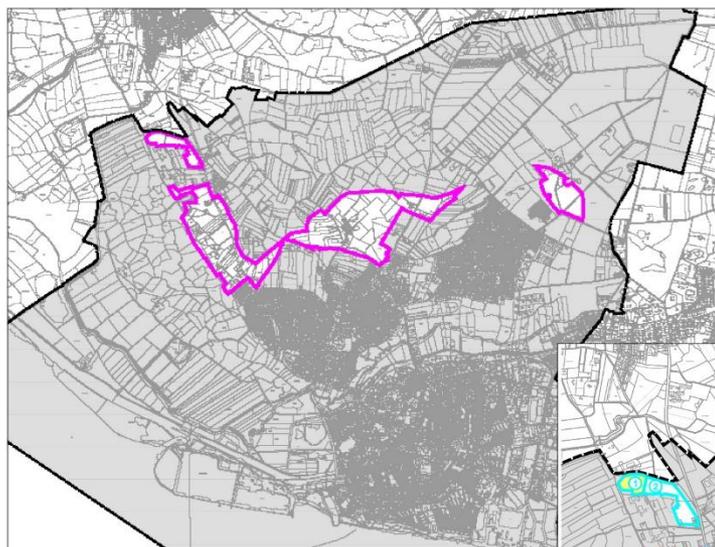
Juni 2023



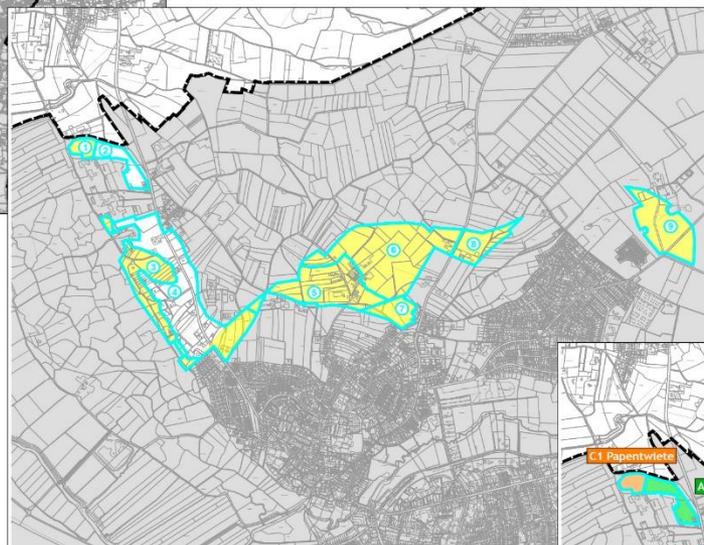
Legende

- Ausschlussflächen
- Geotop (ungeeignet)
- Eignungsräume
- Priorität A (rund 41 ha)
- Priorität B (rund 32 ha)
- Priorität C (rund 52 ha)
- Gemeindegebiet

Zwischenstand



Suchräume: rund 140 ha

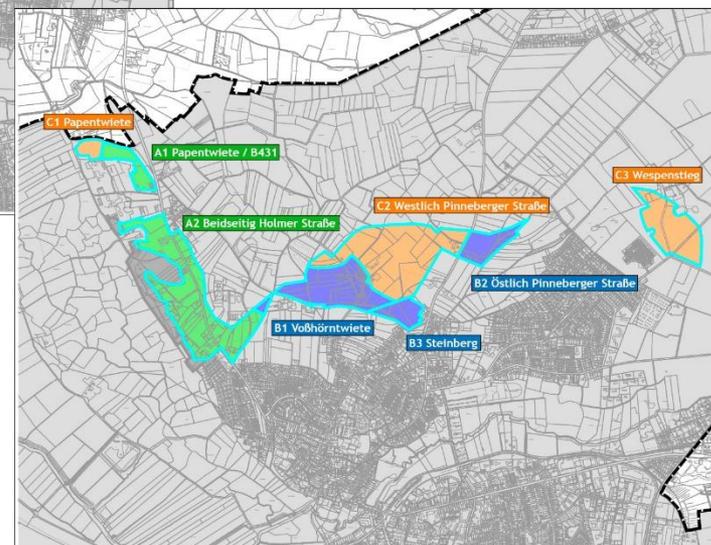


Potentielle Eignungsräume

Zwischenstand

Acht Eignungsräume: 
rund 125 ha/ ca. 4% der Stadtgebietsfläche

geeignet für ein Bauleitverfahren unter der regelhaften Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange



Naturverträgliche Anlagenplanung

- Wirkzusammenhänge zwischen Klima- und Naturschutzanliegen
- Schutz und Förderung der Biodiversität
- Rechtliche Grundlagen und planerische Empfehlungen
- Jeweils jüngste Forschungsergebnisse und entsprechende Empfehlungen für die einzelnen Projektphasen berücksichtigen
 - Bauleitplanung (Parallelverfahren: Bebauungsplanverfahren, Änderung des Flächennutzungsplans, Berichtigung des Landschaftsplans)
 - Anlagenplanung
 - Bauphase
 - Betrieb
 - Monitoring



Konfliktreiche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Chancenreiche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

© Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU Baden-Württemberg

Ausblick

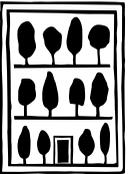
- 12. Juli 2023:
Einladung von Vertretern der Nachbargemeinden, des Amtes Geest und Marsch Südholstein sowie des Kreises Pinneberg zum Austausch und Dialog bezüglich des Rahmenkonzeptes
- 12. September 2023 - Sitzung des Planungsausschusses:
Rückmeldung der Politik an die Verwaltung
- Herbst 2023:
Öffentliche Informationsveranstaltung
- 1. Quartal 2024:
Beschluss des Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Wedel
- 2024:
Möglicher Beginn für Bauleitplanverfahren für einzelne Vorhaben

27.06.2023

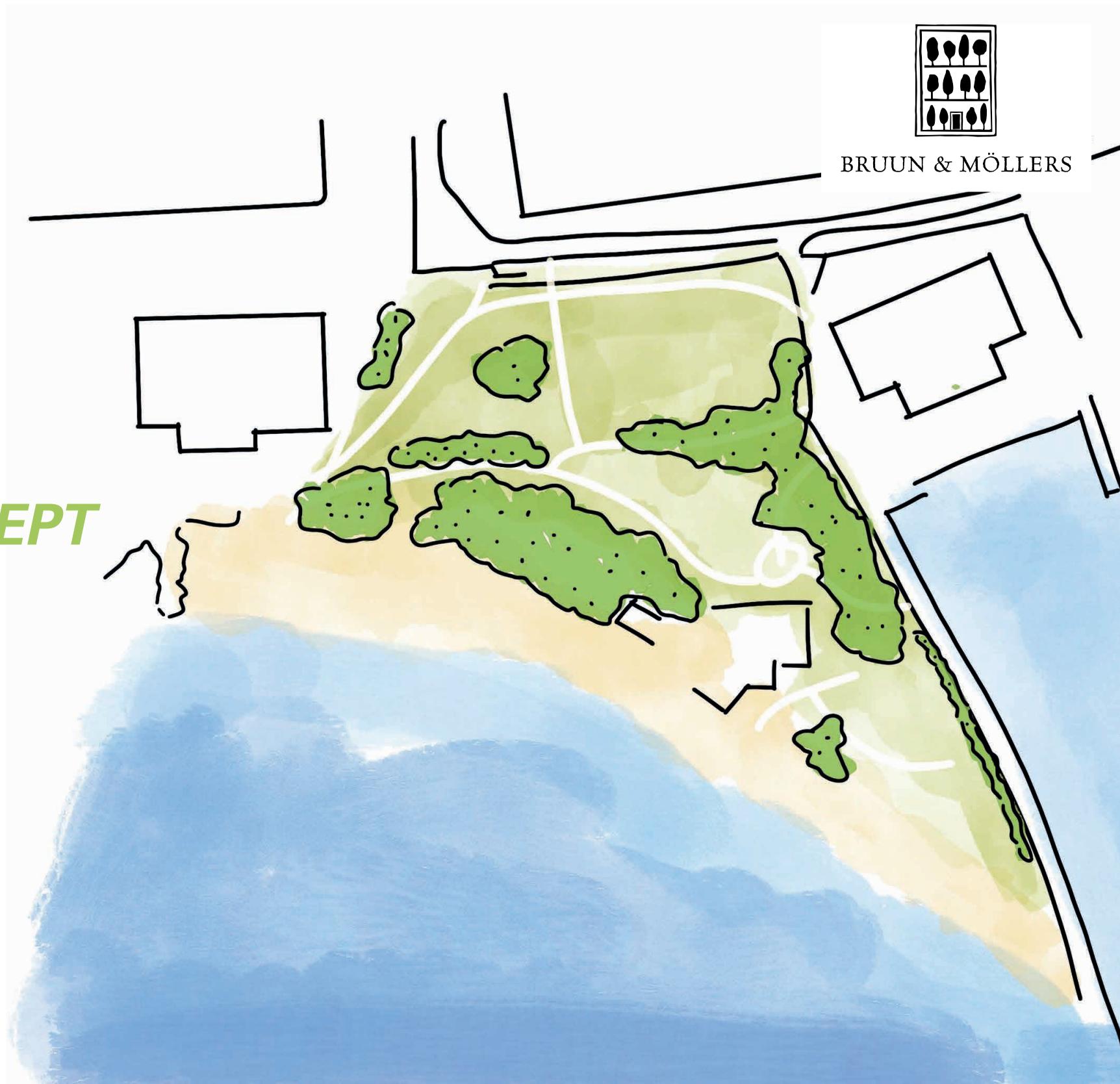
STRANDBAD WEDEL

UMGESTALTUNG - FREIANLAGEN

VORSTELLUNG VORKONZEPT



BRUUN & MÖLLERS



1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN *(5 MIN)*

2 VORKONZEPT *(5 MIN)*

3 BETEILIGUNG *(2 MIN)*

4 ZEITPLAN & AUSBLICK *(2 MIN)*

1 **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

2 VORKONZEPT

3 BETEILIGUNG

4 ZEITPLAN & AUSBLICK

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Rahmenplan Stadthafen Wedel (gem. 3. Fortschreibung 2017)



HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Situation vor Ort



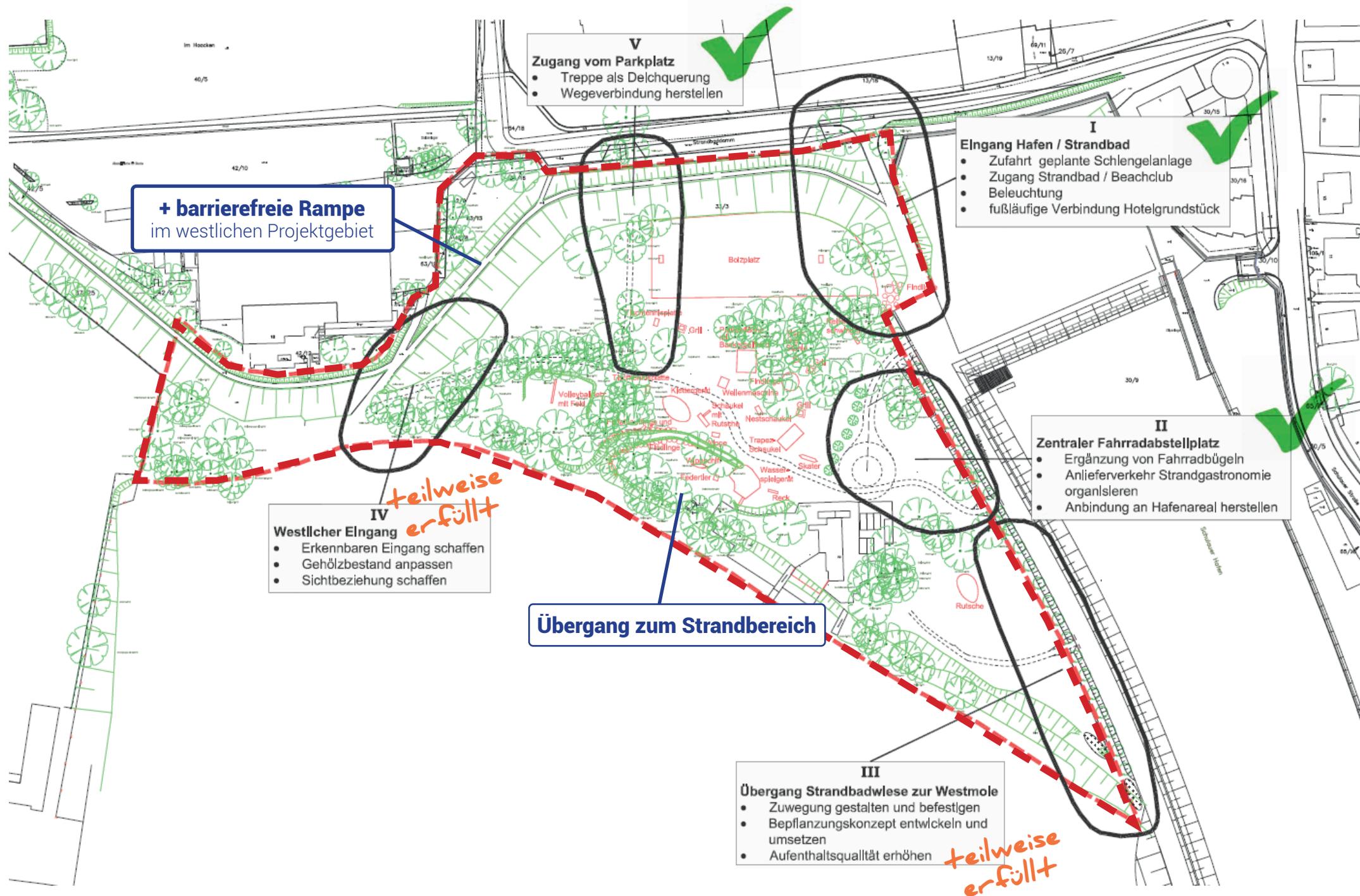
HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Situation vor Ort



HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Anforderungen aus dem Maßnahmenplan



1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2 **VORKONZEPT**

3 BETEILIGUNG

4 ZEITPLAN & AUSBLICK

VORKONZEPT

Gestaltungsansatz

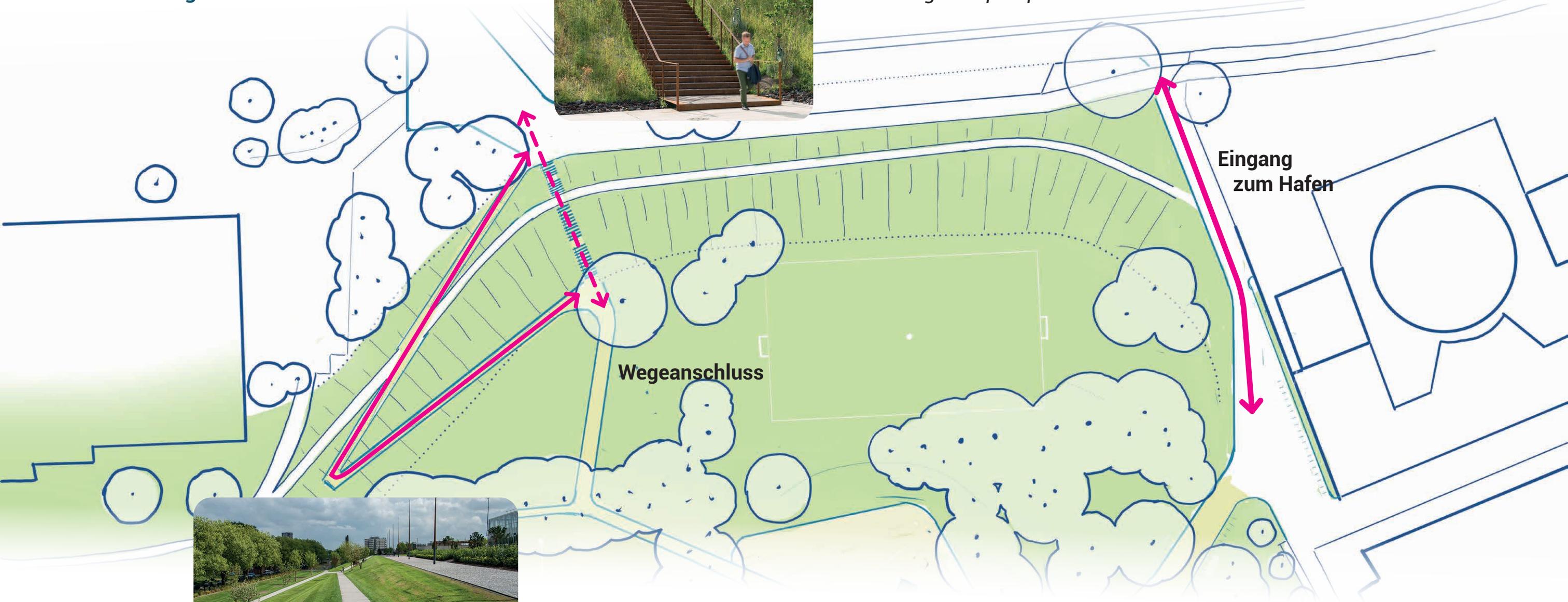


VORKONZEPT

Gestaltungsansatz



Treppe übern Deich
Anbindung Großparkplatz



Wegeanschluss

Eingang
zum Hafen



barrierefreie Rampe
(geneigte Wegefläche)

VORKONZEPT

Gestaltungsansatz

durchgehende Wegeverbindung

Spielgeräte
ordnen & ergänzen

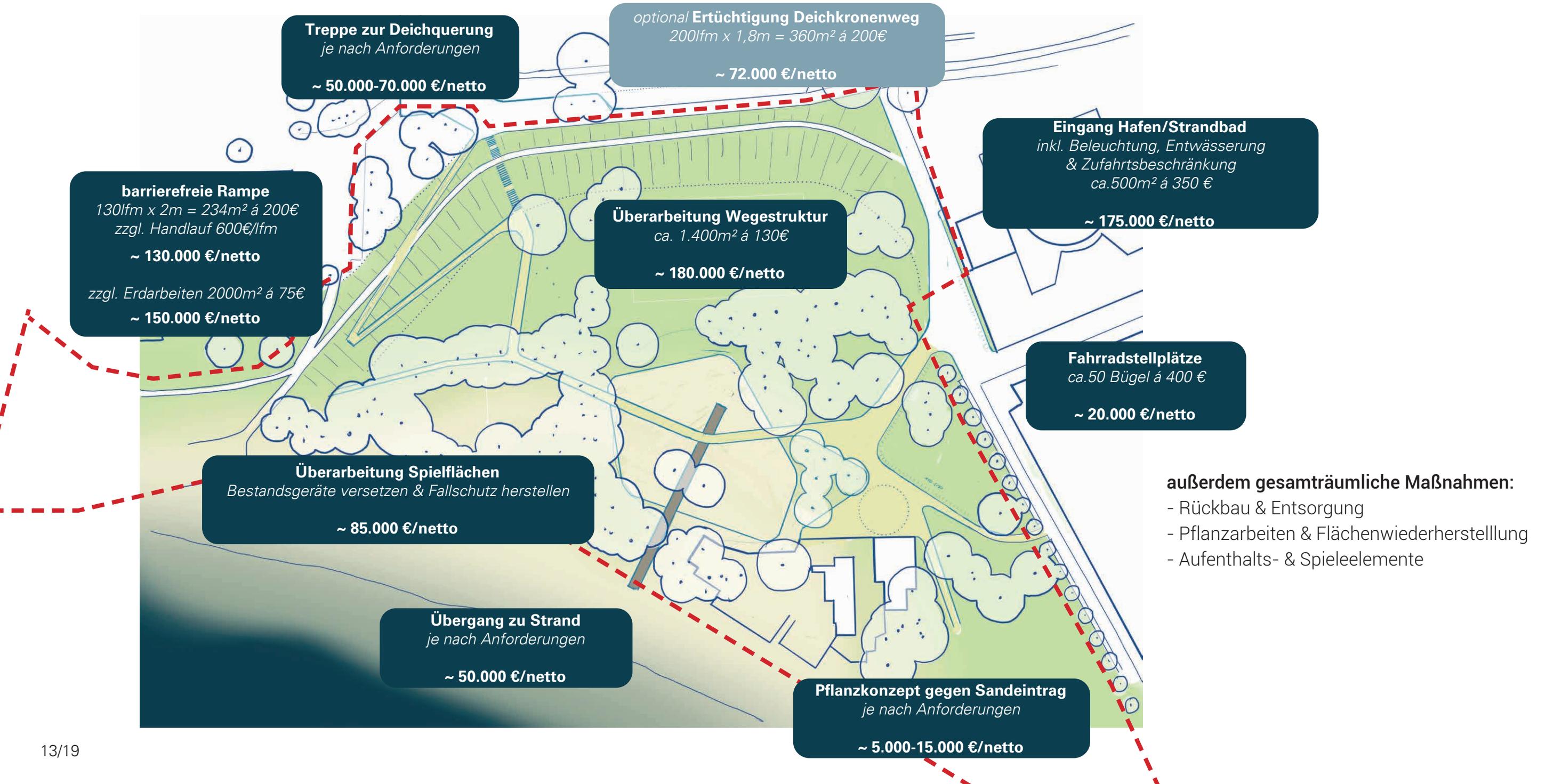
Funktionsbereiche
definieren

direkte Verbindung schaffen



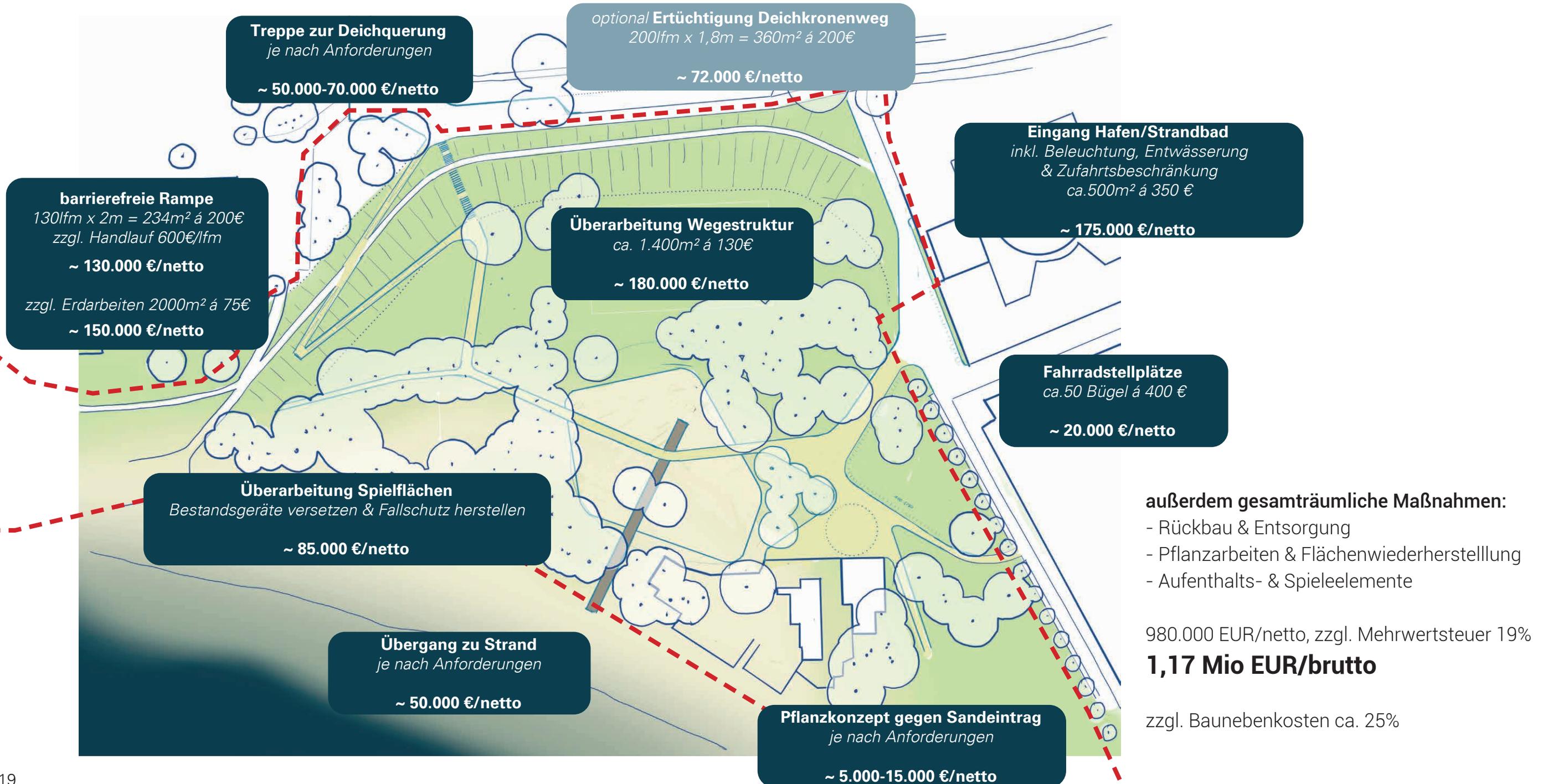
VORKONZEPT

Maßnahmenübersicht



VORKONZEPT

Maßnahmenübersicht



1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2 VORKONZEPT

3 **BETEILIGUNG**

4 ZEITPLAN & AUSBLICK

BETEILIGUNG

Kinder- & Jugendbeteiligung „Wiesenworkshop“

Zielgruppe:

- Besucher:innen & Nutzer:innen

Format:

- offene Veranstaltung
- Ankündigung über Plakatierung/Flyer in Schulen, Vereinen, Zeitung,...

Workshop vor Ort (Dauer ca. 3h)

- Information zum Vorhaben
- Bewertung des Bestands durch Teilnehmende
- Ideensammlung für die Umgestaltung

Termin:

12. Juli 2023, 15-18 Uhr



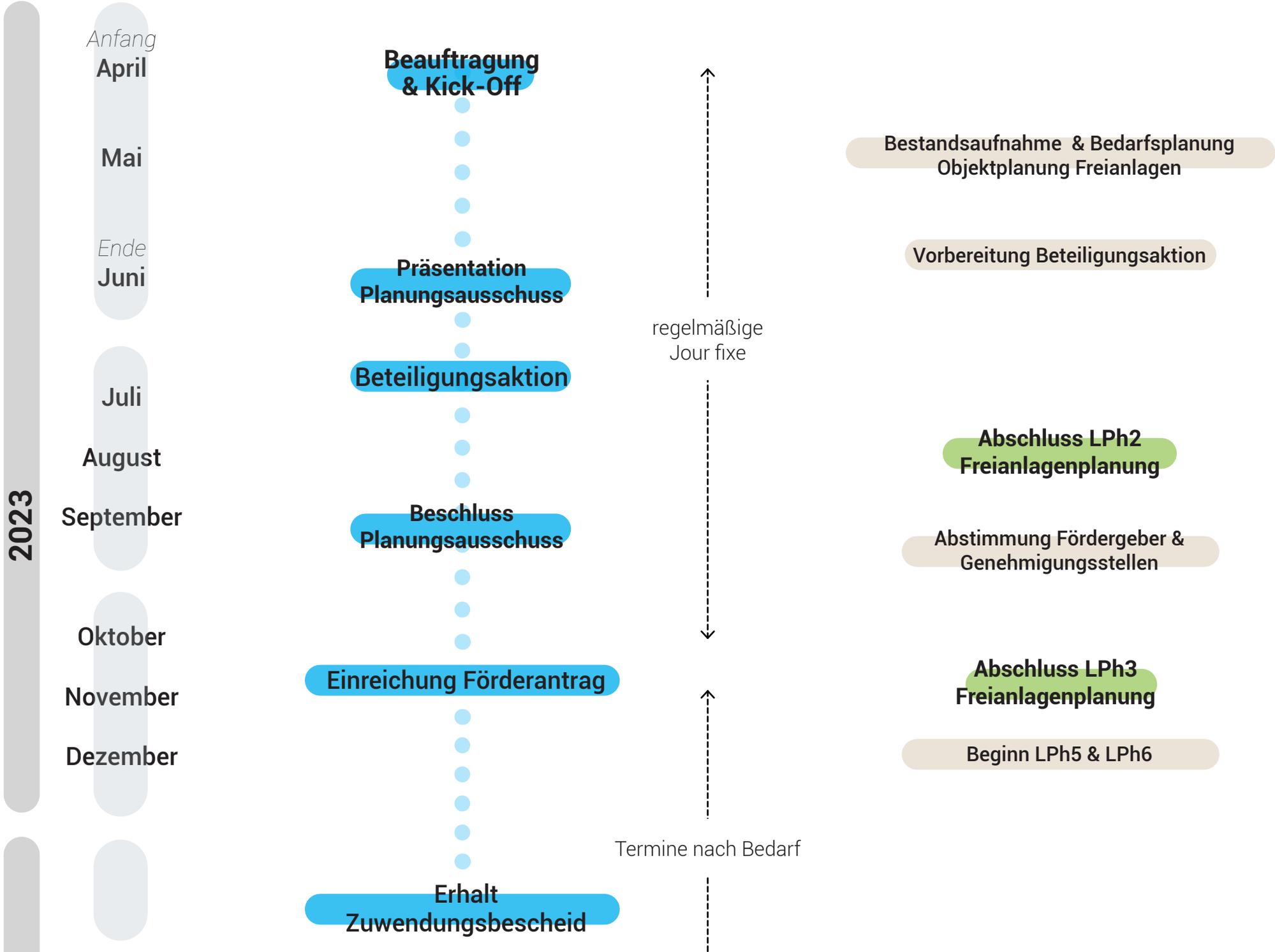
1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2 VORKONZEPT

3 BETEILIGUNG

4 **ZEITPLAN & AUSBLICK**

ZEITPLAN & WEITERES VORGEHEN



Vielen Dank!



BRUUN & MÖLLERS

Ernst-Merck-Straße 12-14
D-20099 Hamburg
Tel: (+49) 40 - 822 777 - 0
Fax: (+49) 40 - 822 777 - 17

www.bm-la.de
info@bm-la.de

in Zusammenarbeit mit:
BBS Landscape Engineering GmbH
Ernst-Merck-Straße 12-14
20099 Hamburg

Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice
als untere Verkehrsbehörde

Verkehrssituation im Rollberg

Nach fachaufsichtlicher Prüfung teilt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit Mail vom 22.5.2023 mit, dass im Rollberg in Wedel keine besondere Gefahrensituation vorliegt, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nach StVO rechtfertigen würde.

Die bisherigen Entscheidungen der Verkehrsaufsicht der Stadt Wedel in den vergangenen 4 Jahren, die gemeinsam mit Straßenbaulastträger, Polizei und Verkehrsbetrieben getroffen wurde, werden vollumfänglich bestätigt.

Die Justitiarin hat darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung gegen die Maßgaben des Ministeriums nicht rechtmäßig wäre.

Die fachaufsichtliche Stellungnahme wird dem Protokoll beigelegt.

Antrag der SPD zum Vorbehaltsnetz

Die SPD hat den Antrag gestellt, den Rollberg aus dem Vorbehaltsnetz heraus zu nehmen und dann dort eine Reduzierung auf 30 km/h anzuordnen. Auch wenn es die grundsätzliche Unterscheidung von Vorbehaltsnetz und Wohngebieten mit Tempo-30 Zonen gibt, so eröffnet allein die Herausnahme der Straße aus dem Vorbehaltsnetz nicht automatisch die Einrichtung einer Tempo-30-Zone. Der Gesetzgeber hat neben der verpflichtenden Regelung von „Rechts vor Links“ u.a. auch vorgegeben, dass die Kreuzungen und Einmündungen der Straßen nicht mit einer Lichtsignalanlage geregelt werden dürfen. Daher scheidet der Rollberg für eine Zonenregelung aus und dem Antrag der SPD ist nicht zu entsprechen.

Brix
21.6.2023

Wedel, den 28.06.2023

Verkehrliche Situation in der Straße Rollberg

Aufgrund der Mitteilung eines Anwohners aus dem Rollberg im Jahr 2019 hinsichtlich zu schnell fahrender Busse wurde die dortige Verkehrssituation seitens der Stadtverwaltung Wedel unter Beteiligung der Polizei, des Straßenbaulastträgers, der Verkehrsbetriebe und des Kreises Pinneberg umfangreich überprüft. Neben diesen Maßnahmen gab es zudem persönliche Gespräche mit Anwohnern im Rahmen von Videokonferenzen und Ortsterminen.

Neben den verdeckten Geschwindigkeitsmessungen wurde mehrfach ein Dialog-Display in der Straße Rollberg aufgestellt. „Scharfe“ Messungen durch die Bußgeldstelle des Kreises Pinneberg ergaben für den 06.05.2021, vormittags, eine geringe Befahrung der Straße Rollberg. Eine weitere „scharfe“ Messung am 17.05.2021, ebenfalls am Vormittag, wurde wegen zu geringem Verkehrsaufkommens nach 45 Minuten abgebrochen. In diesen 45 Minuten passierten gerade einmal 2 Fahrzeuge die Messstelle. Weitere Messungen wurden nicht durchgeführt und werden seitens der Bußgeldstelle erst nach neuer Erkenntnislage aufgenommen.

Im Planungsausschuss der Stadt Wedel am 19.10.2021 erläuterte die Verkehrsaufsicht der Stadt Wedel die Hintergründe keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Rollberg einzurichten.

Nach Rücksprache mit dem Polizeirevier Wedel ist die Straße Rollberg hinsichtlich der dortigen Verkehrssituation unauffällig. Die Stellungnahme der Polizei vom 22.03.2023 lautet wie folgt:

„Im Betrachtungszeitraum der letzten 5 Jahre konnte kein Unfallgeschehen an der benannten Örtlichkeit festgestellt werden, welches insbesondere in den ursächlichen Zusammenhang mit der zulässigen Geschwindigkeit, Straßenbreite, Straßenzustand oder sonstigen baulichen Gegebenheiten zu bringen wäre.

Bekanntes Unfallgeschehen (5 Fälle) bezieht sich ausschließlich auf Bagatellfälle/Fälle ohne Zusammenhang mit oben beschriebenen ursächlichen Zusammenhängen.

Bei der Straße Rollberg handelt es sich um keinen Unfallschwerpunkt. Eine Änderung vorhandener straßenbaulicher Strukturen oder vorhandener verkehrsrechtlicher Anordnungen ist daher nicht angezeigt.“

Eine am 20.03.2023 gefertigte Stellungnahme des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen der Stadt Wedel hat zum Inhalt, dass sich die Fahrbahn der Straße Rollberg in einem guten Zustand befindet. Die Fahrbahnbreite beträgt durchgängig 6,00 m und ist mittels 12 cm hohem Hochbord vom Gehweg getrennt. Markante Schäden, die vom Befahren von schweren Fahrzeugen herrühren, sind nicht zu erkennen. Lediglich im Bereich des einseitigen Parkstreifens gibt es Spuren auf dem gegenüber liegenden Gehweg, die ein kurzes Befahren vermuten lassen. Für diesen Bereich im Zuge des Parkstreifens wurde die Nutzung des Parkstreifens nur für PKW angeordnet, um eine Einengung der

Fahrbahn durch das Hineinragen von größeren Fahrzeugen in den Straßenraum möglichst auszuschließen.

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH teilten am 04.08.2021 dem Anwohner im Rollberg mit, dass ein Ausweichen der Busse auf den Gehweg in einem Begegnungsfall nicht notwendig ist. Die Straße Rollberg ist für den Begegnungsverkehr zweier Busse ausreichend breit. Für den Fall, dass trotzdem über den Gehweg ausgewichen wird, handelt es sich um ein verkehrswidriges Verhalten eines einzelnen Busfahrers. Der Anwohner wurde seitens der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH gebeten, das Kennzeichen, Datum und Uhrzeit an die Verkehrsbetriebe zu melden. Auch haben die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH die Verkehrssituation in der Straße Rollberg in ihre jährliche UVV-Unterweisung für das Fahrpersonal aufgenommen.

Insgesamt fanden in dem bisherigen Zeitraum drei verdeckte Geschwindigkeitsmessungen statt. Betrug die v85 bei der ersten Messung vom 14. - 23.11.2019 noch für beide Fahrtrichtungen 46,6 km/h (für Busse/LKW 50,3 km/h), ergab die Messung vom 15. - 23.03.2021 eine v85 von 44,6 km/h (Busse/LKW 47,4 km/h). Die zuletzt durchgeführte verdeckte Messung erfolgte vom 27.01. - 02.02.2022. Hier wurde eine v85 von 41,2 km/h aller Verkehrsarten bzw. 39,5 km/h für Busse/LKW festgestellt. Das Ergebnis zeigt, dass sich die festgestellten Geschwindigkeiten erheblich reduziert haben. Überschreitungen fanden nur noch im Einzelfall statt.

Vermutlich hat sich das Fahrverhalten der Busfahrer durch die Sensibilisierung der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein nachhaltig dahingehend verändert, dass die dortige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in den meisten Fällen nicht überschritten wird. Positiv zu erwähnen ist hierbei, dass Lastzüge (Busse/LKW) den Rollberg überwiegend mit einer Geschwindigkeit von 36-40 km/h passieren.

Anhand der Messdaten der Jahre 2019, 2021 und 2023 wird folgender Trend deutlich:

Anzahl Busse/LKW über 50 km/h:

14.11.2019 - 23.11.2019: 376

15.03.2021 - 23.03.2021: 136

27.01.2023 - 02.02.2023: 12

Am 11.01.2023 informierte die Verkehrsaufsicht der Stadt Wedel den Anwohner im Rollberg, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Straße Rollberg auf Sicht der Stadtverwaltung Wedel nach umfangreicher Prüfung nicht erforderlich ist.

In der Folge gab es erneut vielfach Meldungen von dem Anwohner, dass es im Rollberg zu gefährlichen Verkehrssituationen gekommen sei. Zudem hat der Anwohner den Landesbetrieb Verkehr und Straßenbau (LBV) zu einer fachaufsichtlichen Überprüfung aufgefordert. Vor Eingang der Stellungnahme der Verkehrsaufsicht der Stadt Wedel beim LBV.SH wandte sich der Anwohner über die Herrn MdL Balasus und Hölck an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein. Infolge dessen das Anliegen nunmehr direkt durch das Ministerium beantwortet wurde.

Der Landesbetrieb Verkehr und Straßenbau (LBV) teilte nach Prüfung des Falles aus fachaufsichtlicher Sicht am 30.03.2023 mit, dass sich die Fachbehörden eingehend mit der Verkehrssituation in der Straße Rollberg befassen haben und das Verfahren der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel keine Gründe zur Beanstandung durch die Fachaufsicht

erkennen lässt. Eine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt, lässt sich nicht erkennen. Bei dem von angeführten Überfahren der Gehwege durch Busse handelt es sich offensichtlich um ein verkehrswidriges Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer. Ein solches Verhalten lässt sich auch durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht gänzlich ausschließen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat Verkehrsrecht, Luftfahrt VII 438 nahm wie folgt Stellung zu der Frage nach der fachaufsichtsrechtlichen Prüfung durch LBV und MWVATT:

„Eine Fahrbahnbreite von 6,00 m begründet noch keine besonderen örtlichen Verhältnisse. Viele Fahrbahnen in Schleswig-Holstein (auch Bundes- und Landesstraßen) sind lediglich 6,00 m breit bzw. teilweise sogar schmaler. Auch an diesen Straßen können sich Lkw und/oder Busse begegnen, ohne dass ein Ausweichen auf den Gehweg notwendig wird.“

Ebenfalls wurde erwähnt, dass die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH mitgeteilt haben, dass ein Ausweichen der Busse auf den Gehweg nicht notwendig ist, da die Fahrbahn ausreichend breit für eine Begegnung von zwei Bussen ist. Ein Ausweichen auf den Gehweg sei ein verkehrswidriges Verhalten einzelner Busfahrer.

Ferner heißt es:

„Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wäre aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht hingegen keine geeignete Maßnahme, um das Ausweichen von Fahrzeugen auf den Gehweg zu verhindern. Auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann ein Ausweichen von Fahrzeugen auf den Gehweg nicht ausgeschlossen werden.“

Zusammenfassend wurde seitens des MWVATT mitgeteilt, dass im Rollberg in Wedel keine besondere Gefahrensituation vorliegt, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach der StVO rechtfertigen würde. Sofern sich alle Verkehrsteilnehmenden an die geltenden Verkehrsregeln halten, besteht keine besondere Gefahrensituation. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es weder durch den LBV noch durch das MWVATT fachaufsichtsrechtliche Bedenken gegen die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel.

Die Leiterin des Justizariats der Stadt Wedel gab zu den Stellungnahmen des LBV und MWVATT folgende Bewertung ab:

Der Bürgermeister als untere Straßenverkehrsbehörde handelt rechtmäßig. Der LBV würde als Fachaufsicht lediglich tätig werden, wenn die Entscheidungen der Stadt Wedel nicht recht- oder zweckmäßig wären. Und der LBV ist nicht eingeschritten und durfte auch nicht einschreiten, da die Entscheidungen rechtmäßig waren bzw. sind.

Das Ministerium bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nicht vorliegen. In der Vorschrift heißt es: *„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“*

Es scheidet bereits an der Voraussetzung der besonderen örtlichen Verhältnisse. „Eine Fahrbahnbreite von 6,00 m begründet noch keine besonderen örtlichen Verhältnisse. Viele Fahrbahnen in Schleswig-Holstein (auch Bundes- und Landesstraßen) sind lediglich 6,00 m breit bzw. teilweise sogar schmaler. Auch an diesen Straßen können sich Lkw und/oder

Busse begegnen, ohne dass ein Ausweichen auf den Gehweg notwendig wird.“ „Ein Ausweichen auf den Gehweg ist ein verkehrswidriges Verhalten einzelner Busfahrer.“ Die Verantwortlichkeit liegt stets beim Fahrzeugführer und steht mit der Entscheidung des Bürgermeisters als untere Straßenverkehrsbehörde nicht im Zusammenhang.

Wie das Ministerium ebenfalls zutreffend ausführt „*wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht hingegen keine geeignete Maßnahme, um das Ausweichen von Fahrzeugen auf den Gehweg zu verhindern.*“ Und sowieso nicht, da davon auszugehen ist, dass die Fahrzeugführer bei entsprechendem Begegnungsverkehr ohnehin langsam fahren.

Im Auftrag

Huckfeldt

Huckfeldt, Wolfgang

Von: Erik.Kammholz@wimi.landsh.de
Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 11:39
An:
Betreff: AW: [EXTERN] Re: Eingabe "Tempo 30 im Rollberg in Wedel"

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Mai 2023 zum Thema „Tempo 30 im Rollberg in Wedel“. Ihrer E-Mail haben Sie ein Foto beigefügt, das einen auf den Gehweg ausweichenden Bus zeigt. Ihren diesbezüglichen Ärger und Ihre Sorge kann ich gut nachvollziehen. Dieses Verhalten ist rechtswidrig und muss unbedingt unterbunden werden. Ich habe das Foto an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel weitergeleitet. Gleichzeitig würde ich Ihnen empfehlen, sich mit diesem Foto an die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH zu wenden. Aufgrund der deutlichen Erkennbarkeit der Kennzeichen und unter Nennung von Datum und Uhrzeit sollte es ohne Schwierigkeiten möglich sein, die Fahrer/innen zu ermitteln, zu sensibilisieren und ggf. zu sanktionieren.

Zu Ihrer Frage nach der fachaufsichtsrechtlichen Prüfung durch LBV und MWVATT:

Die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rollberg in Wedel liegt bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel. Diese kann im Rahmen der StVO eigenständig entscheiden, welche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sie ergreift. Der LBV würde als Fachaufsicht lediglich tätig werden, wenn die Entscheidungen der Stadt Wedel nicht recht- oder zweckmäßig wären.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Es muss also eine konkrete Gefahr vorliegen, die sich durch besondere örtliche Verhältnisse begründet.

Eine Fahrbahnbreite von 6,00 m begründet noch keine besonderen örtlichen Verhältnisse. Viele Fahrbahnen in Schleswig-Holstein (auch Bundes- und Landesstraßen) sind lediglich 6,00 m breit bzw. teilweise sogar schmaler. Auch an diesen Straßen können sich Lkw und/oder Busse begegnen, ohne dass ein Ausweichen auf den Gehweg notwendig wird.

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH hat Ihnen meines Wissens bereits mitgeteilt, dass ein Ausweichen der Busse auf den Gehweg nicht notwendig ist, da die Fahrbahn ausreichend breit für eine Begegnung von zwei Bussen ist. Ein Ausweichen auf den Gehweg sei ein verkehrswidriges Verhalten einzelner Busfahrer. Die Verkehrsbetriebe haben die Verkehrssituation im Rollberg daher in ihre jährliche UVV-Unterweisung für das Fahrpersonal aufgenommen.

Der Fachdienst „Bauverwaltung und öffentliche Flächen“ der Stadt Wedel hat die Gehwege in der Straße Rollberg begutachtet. Überwiegend sind keine markanten Schäden an den Gehwegen zu erkennen, die durch das Befahren des Gehwegs mit schweren Fahrzeugen entstehen würden. Lediglich im Bereich des einseitigen Parkstreifens gibt es Spuren auf dem gegenüberliegenden Gehweg, die ein kurzes Befahren vermuten lassen. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel

hat daher vor einigen Wochen angeordnet, dass der Parkstreifen nur noch von Pkw genutzt werden darf, um eine Einengung der Fahrbahn durch das Hineinragen von größeren Fahrzeugen in den Fahrbahnbereich möglichst auszuschließen. Die Stadt Wedel überprüft die Einhaltung dieser Anordnung häufig und konsequent.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wäre aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht hingegen keine geeignete Maßnahme, um das Ausweichen von Fahrzeugen auf den Gehweg zu verhindern. Auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann ein Ausweichen von Fahrzeugen auf den Gehweg nicht ausgeschlossen werden.

Verdeckte Geschwindigkeitsmessungen im Rollberg haben ergeben, dass die v85 seit dem Jahr 2019 kontinuierlich gesunken ist:

2019: 46,6 km/h, Lkw 50,3 km/h

2021: 44,6 km/h, Lkw 47,4 km/h

2022: 41,2 km/h, Lkw 39,5 km/h.

Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fanden nur noch im Einzelfall statt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Verkehrsteilnehmenden im Regelfall ihre Geschwindigkeit an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Die Verkehrsmengen sind mit einer DTV von lediglich 58 Fahrzeuge/Stunde als gering zu bezeichnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rollberg in Wedel keine besondere Gefahrensituation vorliegt, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach der StVO rechtfertigen würde. Sofern sich alle Verkehrsteilnehmenden an die geltenden Verkehrsregeln halten, besteht keine besondere Gefahrensituation. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel versucht das Befahren des Gehwegs in dem Bereich des Parkstreifens durch eine ausschließliche Nutzung des Parkstreifens durch Pkw zu verhindern. Dieses Vorhaben wird von LBV und MWWATT als grundsätzlich erfolgsversprechend angesehen. Sofern Sie weiterhin feststellen, dass Busse auf den Gehweg ausweichen, bitte ich Sie um Mitteilung an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel, damit von dort aus ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es weder durch LBV noch durch das MWWATT fachaufsichtsrechtliche Bedenken gegen die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel.

Mit freundlichen Grüßen
Erik Kammholz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat Verkehrsrecht, Luftfahrt
VII 438
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

T +49 431 988-4736

F +49 431 988-617-4736

Erik.Kammholz@wimi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.